Schlesische privilegirte Zeitung

No. 56. Sonnabends den 16. May 1818.

Ich habe mit Wohlgefallen aus den Berichten des Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen vom 25sten November v. J. und 14ten März d. J. ersehen, daß sich dasselbe mit Ausarbeitung eines allgemeinen Staats-Schulden-Tilgungs-Plans für sämmtliche Staats-Schulden, ununterbrochen beschäftigt. Ich verkenne keinesweges die Schwierigkeiten, welche das rc. Ministerium bei dieser wichtigen Arbeit gefunden hat und habe Mich vollkommen überzeugt, daß wegen des großen Umfangs der Sache und der nöthigen vielseitigen reiflichen Erwägung, welche sie erfordert, noch mehrere Monate bis zu deren Beendigung erforderlich seyn werden. Damit aber auch diese Zeit für die Tilgung der Haupt-Schulden des Staats, nämlich der Staats-Schuldscheine, nicht ungenutzt verstreiche, so bewillige Ich, zur Errichtung eines Tilgungs-Fonds für selbige im Jahre 1818 Eine Million Thaler baar. Diese Summe soll zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen verwendet, und deren Betrag im Januar 1819 öffentlich vernichtet werden. Die baar eingehenden Zinsen von den einzukaufenden und zu vernichtenden Staats-Papieren werden für jetzt und in der Folge dem Tilgungs-Fond zuwachsen, und sollen ebenfalls jährlich zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen verwendet werden. — Hoffentlich wird mit dem Jahre 1819 der allgemeine Staats-Schulden-Tilgungs-Plan zu Meiner Sanction vorgelegt werden können, und Ich werde sodann bestimmen, wie viel jährlich zum Tilgungs-Fond in der Folge gezahlt werden soll. In keinem Fall wird der jährliche Zuschuß zum Tilgungs-Fond unter 1,000,000 Thlr. baar betragen, und das Schatz-Ministerium hat daher bei seinen Etats-Entwürfen und bei dem Tilgungs-Plane, mindestens auf diese Summe vom Jahre 1819 ab, zu rechnen. Wegen der künftigen Verwaltung des Tilgungs-Fonds, welcher die möglichste Oeffentlichkeit gegeben werden soll, werde Ich bei Vorlegung des Plans das Nöthige anordnen. Für jetzt wird solche hiermit dem wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Direktor des Ministerii des Schatzes, Rother, und dem Dom-Dechanten und Haupt-Ritterschafts-Direktor v. d. Schulenburg, unter Aufsicht des Staats-Kanzlers, Fürsten v. Hardenberg, anvertraut. Berlin, den 7ten May 1818.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die verschiedenen Ereignisse der Zeit und die Erfüllung der im Gefolge derselben vom Staate übernommenen Verpflichtungen dessen gewöhnliche und außergewöhnliche Einkünfte in Anspruch genommen haben und daß mithin dieserhalb manche früher gegebene Zusicherung bisher unerfüllt bleiben mußte. Die Kräfte des Staats sind zwar noch nicht von der Art, daß alle solche frühere Verpflichtungen, deren Erledigung durch dringende Umstände verhindert worden, jetzt schon vollständig erledigt werden könnten; indessen will Ich

doch auf den Mir von dem Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg gehaltenen Vortrag bestimmen: „daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 1sten März 1815 Art. VI. angeordnete Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine, ohne weitern Verzug eintrete." — Ich beauftrage daher das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen, sofort Veranstaltung zu treffen, daß diese Umschreibung auf eine möglichst schleunige und einfache Weise erfolge und hat dasselbe dem Publiko das Nöthige dieserhalb in den öffentlichen Blättern unverzüglich bekannt zu machen. Um dieses Geschäft zu vereinfachen und für das gesammte Publikum so wohlthätig als möglich zu machen, bestimme Ich hiermit, daß auch Lieferungs-Scheine unter 25 Thlr. umgeschrieben werden, wenn entweder mehrere Lieferungs-Scheine, welche zusammen den Betrag von 25 Thlr. ausmachen, eingereicht werden, oder dasjenige, was an der Summe von 25 Thlr. fehlt, von dem Inhaber der Lieferungs-Scheine baar zugelegt wird. Berlin, den 7ten May 1818.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die beiden öffentlichen Badeplätze in der Oder, und zwar

der erste vor dem Nicolaithore, der Zucker-Raffinerie gegenüber,

der zweite im Bürgerwerder, bei der Ueberfahrt zur Steinkohlen-Niederlage,

eröffnet sind und täglich, mit Ausschluß der Zeit während des sonn- und festtäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes, unter Aufsicht der dort angestellten schwimmkundigen Aufseher, von Jedermann unentgeltlich benutzt werden können. Jeder Badende muß jedoch mit Schwimmbeinkleidern versehen seyn, und Niemand darf die durch ausgesteckte Pfähle bezeichnete Grenze der Badeplätze, bei nachdrücklichster Ahndung überschreiten.

Ferner sind zum Schwemmen der Pferde drei Stellen, nämlich

vor dem Nikolaithore, bald unterhalb dem Badeplatze,

im Bürgerwerder zwischen der sogenannten rothen Kaserne und der Lüschwitzer Besitzung, und

in der Ohlauer Vorstadt links neben der Margarethen-Mühle

ausgesteckt worden, welche jedoch nicht zum Baden für Menschen benutzt und deren durch Pfähle angedeutete Grenzen ebenfalls nicht überschritten werden dürfen. Breslau den 15. Mai 1818.

Königl. Preußische Kommandantur und Polizei-Präsidium.

v. Kessel. Streit.

Dessau, vom 3. May.

Der 1ste d. war der festliche Tag, an welchem Ihre Königl. Hoheit, unsere verehrte Herzogin, an der Seite ihres Gemahls unsers allgeliebten Herzogs, hier ihren Einzug hielt. Am Schanzenhause führte der Herzog seine Gemahlin an der Hand in die Elbfähre, deren Mastbaum grün umkränzt, und deren Führer neu und gleichförmig gekleidet waren; das Fahrzeug selbst war mit Blumen bestreut. Während der Ueberfahrt ertönte vom linken Ufer, durch acht versteckte Trompeter, der bekannte Dessauer Marsch. Am Elb-Zollhause wurde das hohe Paar von sämmtlichen Förstern und Amtleuten des Landes, geschmackvoll beritten und uniformirt, und einem Theil der berittenen Dessauer Bürgerschaft empfangen, und der 8spännige Wagen nach der Residenz begleitet. Das Läuten mit allen Glocken verkündigte die Annäherung des Zuges. Am Zerbster Thore war eine Ehrenpforte errichtet, an welcher 12 Deputirte der Bürgerschaft, und 22 durchs Loos gewählte Bürgertöchter, sämmtlich weiß gekleidet, mit Rosen in den Haaren, sich zum ersten Empfang aufgestellt hatten. Es wurden Anreden gehalten und Blumen gestreut. Vom Eingange des Thores bis zum Schlosse standen, in einer Doppelreihe, Guirlanden haltend, fast sämmtliche erwachsene Bürgertöchter der Stadt. Auf sie folgte die weibliche Jugend aller Schulen der Residenz. An sie schlossen sich die Schüler der Hauptschule, klassenweise gebildet, an. Ihnen

folgte die männliche Jugend der übrigen Stadtschulen. Der ganze Weg bis zum Schlosse war mit Blumen bestreut. Im Schlosse befand sich die verwittwete Herzogin, der Adel, die Geistlichkeit, die Behörden. Den Beschluß machte ein Gesang mit Guitarren-Begleitung, den ein Verein von Töchtern aus den vornehmen Häusern brachte, und eine Nachtmusik bei Fackelschein, die mit dem „Heil dir im Siegerkranz ꝛc.“ von der gesammten Bürgerschaft gesungen, und von der Herzogl. Kapelle unterstützt, endigte. — Am gestrigen Abend erschien das hohe Paar im Schauspiel, wo ein Prolog und Kotzebue's Alfred aufgeführt wurde. Nachts war die Stadt beleuchtet.

Dresden, vom 3. May.

Am 1sten May, Nachmittags um 2 Uhr, brannte der Lieblings-Sommeraufenthalt unsers Königs, das bekannte und durch seine reizende Lage an der Elbe berühmte Königliche Lustschloß Pillnitz, ab. Gewöhnlich bezieht es der König den 1sten May und so waren auch dies Mal schon Tags vorher die Hofküche, Hof-Conditorei ꝛc. dahin abgegangen, als man auf einmal hier von der Brücke aus eine große schwarze Rauchwolke in der Gegend von Pillnitz in die Höhe steigen sah. Seit mehreren Tagen hatte eine gänzliche Windstille geherrscht; aber gerade an diesem Tage des Unglücks wehte ein ziemlich heftiger Wind, welcher alle Versuche, den Flammen Einhalt zu thun, vergeblich machte; theils aber konnte auch der Entfernung wegen (es sind zwei Stunden) erst späterhin von der Stadt aus kräftigere Hülfe geleistet werden, und so lagen dann binnen vier Stunden das sogenannte alte Schloß, die Kapelle, das Opernhaus und das Brauhaus in Asche. Nichts ist gerettet worden; sämmtliche Prunkgeräthe des Schlosses sind verbrannt, eben so der Bildersaal, enthaltend die Gemälde der sächsischen Ahnherren, durch Kunst wie durch Alter gleich schätzbar und ehrwürdig. Auch sämtliche Geräthe und Gemälde der Kapelle sind verbrannt; unter letztern bedauert man am meisten das Altarblatt, ein Meisterstück von Lucas Cranach, dem Zeitgenossen und Freunde Luthers. Das Opernhaus war bloß zu Vorstellungen für den Hof bestimmt; die Decorationen sollen sehr schön und die Garderobe prachtvoll, meist echt, gewesen seyn; alles ist dahin. Den Verlust am vorräthigem Getreide im Brauhause giebt man allein zu 6000 Thlr. an; auch sollen 100 Schragen Brennholz (ein Schragen enthält 4 sächsische Klaftern) mit in Rauch aufgegangen seyn. Die Entstehung des Feuers wird sehr verschieden angegeben; erst hieß es, es wäre angelegt, dann sollte es beim Probiren einer neuen Koch-Maschine, in welcher 30 Braten auf einmal gemacht werden können, entstanden; dann sollte es in der Brauerei beim Malzdarren ausgekommen seyn. Gewiß weiß man bis jetzt noch nichts darüber.

München, vom 2. May.

Der englische Gesandte, Herr Taylor, ist von seiner Reise zurückgekommen, und es verlautet jetzt, daß selbige auf die Heirath des Herzogs von Clarence mit der Prinzessin Adelheid zu Sachsen-Meiningen Bezug hatte, diese Verbindung auch noch würklich, der ausgebliebenen Appanage-Zulage ungeachtet, zu Stande kommen werde. Es wird hinzugefügt, der Herzog sey Willens, mit seiner Gemahlin in Celle zu residiren.

Vom Mayn, vom 5. May.

Den Einwohnern des Regierungs-Bezirks Trier, welche von der vormaligen französischen Regierung Dotationen auf das Rhein-Octroi, den Monte-Milano und andere Institute dieser Art erhalten hatten, ist offiziell zu wissen gethan worden: daß diese Forderung zu Paris abgewiesen worden ist, weil diese Dotationen nicht als Pensionen angesehen werden können, auch das französische Gouvernement keine Verpflichtung eingegangen hatte, den Donatarien die geschenkten Güter zu garantiren. Die Donatarien müssen sich also mit dem Revenüen-Rückstande begnügen, welcher ihnen noch aus der Rechnung der frühern Verwaltung zukommen kann; nach der Angabe der französischen außerordentlichen Domainen-Intendantur reichen jedoch die eingegangenen und an die Donatarien zu vertheilenden Revenüen nur bis zum 1sten July 1813.

Im vorigen Monate hatte der würtembergische Gesandte dem Bundestage berichtet; daß den vormaligen Reichsständen der Genuß der ihnen zugeschiedenen Rechte bereits vollständig eingeräumt sey. Graf Waldeck hat eine Wi-

derlegung dieser Angabe dem Bundestage eingereicht.

Las-Cases wird, wie es heißt, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ins Bad, und dann nach England zurückgehn. (Seine Bitte um Erlaubniß in Frankreich leben zu dürfen, muß also verweigert seyn.)

Paris, vom 27. April.

Sonnabends den 25sten d. M. erfolgte in der **Kammer der Deputirten** die Tags zuvor von den hiesigen Blättern angekündigte diplomatische und finanzielle Mittheilung in Bezug auf die Liquidations-Angelegenheit. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident des Ministerial-Conseils, Herzog von Richelieu, hielt dabei nachstehende Rede:

„Meine Herren! Der König hat Ihnen bei Eröffnung Ihrer Sitzungen seine Hoffnungen in Betreff der Verminderung der Lasten, die unser Vaterland drücken, und in Hinsicht der Befreiung unseres Gebiets zu erkennen gegeben; wir kommen nun heute, um Ihnen, seinen Befehlen zufolge, das Resultat der bereits beendigten Unterhandlungen mitzutheilen, und die Mittel von Ihnen zu begehren, diejenigen abzuschließen, welche, wie wir uns zu schmeicheln wagen, eher beendigt seyn dürften, als Sie Sich von Neuem hier versammeln werden.“

„Bei Unterzeichnung des Tractats vom 30. May 1814 leisteten die contrahirenden Mächte gegenseitig Verzicht auf die Gesammtheit der Summen, welche sie sich schuldig waren. Allein bei dieser Verzichtleistung auf ihre Rechte mußten die Regierungen die der Privatpersonen unverbrüchlich feststellen; in genau bestimmten Artikeln ward die Garantie derselben ausgesprochen. Frankreich verpflichtete sich förmlich, die Summen, welche es außerhalb seines Gebietes an einzelne Individuen oder Privatanstalten, in Kraft von Contracten oder förmlichen Verpflichtungen schuldig seyn würde, liquidiren zu lassen und zu bezahlen.“

„Man war eben damit beschäftiget, die nöthigen Maaßregeln zu Erfüllung einer Verbindlichkeit vorzubereiten, welche sich Frankreich von selbst auferlegt haben würde, als die leidigen Ereignisse von 1815 alle Hoffnungen auf Ruhe und Wohlstand, die wir zu schöpfen berechtiget waren, zerstörten. Ich will Ihnen, meine Herren, das schmerzliche Andenken an Drangsale, die nur noch allzu frisch in Ihrem Gedächtnisse sind, nicht erneuern; aber es sey mir vergönnt, es auszusprechen, daß allein der Gedanke, sie zu mildern, uns bei dem mühevollen Geschäfte aufrecht zu erhalten vermochte, dessen Uebernahme vielleicht damals einigen Muth und einige Aufopferung erheischte. Seitdem verlieh uns die Hoffnung, die Leiden des Vaterlandes abzukürzen, unsere ganze Stärke, und beschäftigte ohne Unterlaß alle unsere Gedanken.“

„Nach der unglückseligen Epoche, deren wir eben erwähnten, befand sich Frankreich unter dem Drucke von zwei Arten von Lasten: die einen, auf den Tractat vom 30. May 1814 gegründet, rührten, wie wir oben sagten, von den zu verschiedenen Zeitpuncten mit Unterthanen der fremden Regierungen eingegangenen Schulden her; die andern, geschaffen durch den Tractat vom 20. Novbr. 1815, gaben uns diese Regierungen selbst zu Gläubigern. Die ersteren, welche den Gegenstand der so eben beendigten Unterhandlung ausmachen, haben, wie Sie wohl wissen, nicht etwa, wie einige Personen zu glauben sich anstellten, zum Zwecke, den Bewohnern der durch den Krieg verheerten Länder Entschädigungen zu verschaffen, noch weniger dergleichen den Regierungen dieser Länder zu bewilligen, sondern einzig und allein die Bezahlung der Schulden zu versichern, welche in Kraft positiver, gesetzlich verpflichtender Urkunden der französischen Regierung eingegangen worden waren. Die Politik veränderte die Verhältnisse der verschiedenen europäischen Länder; allein die Individuen sollten durch diese Veränderungen nichts zu leiden haben. Die gegen sie eingegangenen Verpflichtungen mußten verbürgt und aufrecht erhalten werden. Diese von Frankreich contrahirten Schulden sind von derselben Art, wie die, welche den Rückstand bilden, dessen Bezahlung unsere Gesetze geordnet haben, und den man in jeder gedenkbaren Lage verpflichtet gewesen seyn würde in den verschiedenen Ministerien zu liquidiren und zu bezahlen. Die Schuldforderungen, deren Liquidirung in der Convention vom 20. Novbr. vorgeschrieben wurden, sind demnach keine Forderungen, welche diese Convention erst gegen Frankreich begründet, keine Ansprüche, welche sie erst neu geschaffen hat. Sie hat bloß die Mittel festgestellt, wie diejenigen dieser Ansprüche untersucht und geltend gemacht werden sollten, welche vor allen Tractaten und unabhängig von denselben bestanden.“

„Wenn Sie die Sache aus diesem Gesichtspuncte, dem einzig gerechten, weil er der einzig wahre ist, betrachten, so werden Sie einsehen, daß die Anerkennung unserer Schulden gegen Individuen und Privatanstalten außerhalb unseres Gebiets, aus einem von allen politischen Verträgen unabhängigen Grundsatze des Civil-Rechtes fließt. Demnach wurde er auch ohne Schwierigkeit in den Tractat vom 30. May 1814 aufgenommen. In den beiden Conventionen vom 20. Novbr. 1815, deren eine sich auf die Unterthanen der Continental-Mächte, die andere auf die von Großbrittannien erstreckte, wurden bloß die Anwendungen dieses Grundsatzes genauer bestimmt, und die Formen der Liquidation festgesetzt.“

„In diesen Conventionen wurde für Bezahlung der Schulden dieser Art ein Capital von 7 Mill. Renten ausgesetzt, zugleich aber ausbedungen, daß, im Falle dieses nicht hinreichen würde, die französische Regierung gehalten seyn sollte, weitere Vorsorge zu treffen. Dem gemäß creirte das Gesetz vom 23. December 1815 einen Zuschuß von 2 Mill. Die Wichtigkeit dieses Vorbehalts hätte in jenem Zeitpuncte nur in so ferne gehörig beachtet werden können, als auch die Gesammtsumme der Schuldforderungen schon damals einer beiläufigen Schätzung empfänglich gewesen wäre; aber im Grundsatze war es schwer, ihn streitig zu machen, und in der That war die Annahme desselben gleichfalls das Resultat der Nothwendigkeit.“

„Ein Jahr war vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet zur Einreichung der Reclamationen bewilligt worden. Es ging mit dem 28. Febr. 1817 zu Ende. Die Regierung konnte daher nicht eher als nach Ablauf dieser Frist und beendigter Recapitulation dieser Reclamationen erfahren, daß sie eine solche Masse bildeten, daß sie, falls man die durch die Convention vom 20. Novbr. vorgeschriebenen Regeln streng auf deren Liquidation anwenden wollte, den Betrag des zu ihrer Rückzahlung angewiesenen Capitals um vieles übersteigen, und solchergestalt ein beträchtliches Deficit zu decken übrig lassen würden. Dieses Deficit würde zu einer ungeheuren Schuld erwachsen seyn, wenn es unmöglich gewesen wäre, sie zu berechnen und im Voraus deren volle Bezahlung zu verweigern; es war Pflicht, vorzustellen, daß sie offenbar die Vorsicht der Tractate, und die Kräfte Frankreichs überstieg. Die Minister des Königs eilten, diese Pflicht zu erfüllen, indem sie die unerwarteten Resultate, die sich enthüllt hatten, zur Kenntniß der fremden Höfe brachten. Es ward eine Unterhandlung eröffnet, um den fremden Regierungen die Lage vorzustellen, in welche Frankreich durch diese mit Redlichkeit und im Interesse aller Völker eingegangenen Stipulationen gesetzt werden würde. Der König redete zu ihnen die Sprache des Vertrauens und der Freimüthigkeit. Er wendete sich an Monarchen, würdig sie zu hören.“

„Ich wollte, daß es möglich wäre, meine Herren, Ihnen alle die Schwierigkeiten zu schildern, welche von einer solchen, in den Jahrbüchern der Politik vielleicht beispiellosen Unterhandlung, unzertrennlich waren. Nicht gegen allgemeine Ansichten, nicht gegen politische Combinationen mußte gestritten, sondern die häufig übertriebenen Forderungen einer Menge von Gläubigern mußten bekämpft werden, welche feierlich aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen, in allen Theilen von Europa ihre Regierungen bestürmte, keine dieser Forderungen fahren zu lassen, und ihnen sogar, so zu sagen, das Recht hierzu streitig machte. Diese Hindernisse, von einer bisher in den Staatsgeschäften unbekannten Art, würden vielleicht unübersteiglich gewesen seyn, ohne die Billigkeits-Gefühle, wovon die mit Erörterung und Behauptung der Interessen der Völker beauftragten Minister beseelt gewesen, und ohne die Unpartheilichkeit und Mäßigung des erlauchten Vermittlers, welchen das Vertrauen Europa's berufen hatte, bei dieser wichtigen Unterhandlung den Vorsitz zu führen. Sie ist endlich zu Stande gebracht worden. Neue mit allen Staaten, welche Theil an den Conventionen vom 20 Novbr. 1815 genommen, abgeschlossene Uebereinkünfte haben Frankreichs Schuld gegen ihre Unterthanen und seine Mittel der Bezahlung definitiv regulirt. Se. Majestät haben uns befohlen, Ihnen einstweilen die Resultate davon mitzutheilen, bis Allerhöchstdieselben Ihnen die Urkunden selbst werden vorlegen können, sobald sie die zu Bekanntmachung ihres Inhaltes erforderlichen Ratificationen erhalten haben werden.“

„Eine dieser Urkunden betrifft die Mächte des Continents. Mittelst Verzichtleistung auf Bezahlung der Renten-Capitalien, welche die Regierung kraft des Art. 21. des Tractats vom 30. May 1814 und der Art. 6. und 22. der Convention vom 20. Novbr. 1815 zu fordern gehabt hätte, ist der Zuschuß, welchen Frankreich zu Bezahlung seiner Schulden gegen ihre Unterthanen noch leisten muß, definitiv auf die Summe von 12 Mill. 40,000 Fr. Renten festgesetzt.“

„Durch eine besondere Uebereinkunft mit Spanien ist 1 Mill. eigens dafür angewiesen, was diese Macht, kraft des Zusatzartikels zu dem, mit ihr im Jahre 1814 abgeschlossenen Tractate zu fordern hat. Da aber dieser Artikel gegenseitig und eben so gut auf die Franzosen, welche Gläubiger Spanien's, als auf die Spanier, welche Gläubiger Frankreich's sind, anwendbar ist, so wurde durch gemeinschaftliches Einverständniß stipulirt, daß die zur Tilgung dieses Theils unserer Schulden bestimmten Fonds bis zu dem Augenblick deponirt bleiben sollten, wo Spanien nach den in dem Tractate festgesetzten Grundlagen und Principien den gerechten Reclamationen der Franzosen Genüge gethan haben würde.“

„Durch eine Separat-Convention, welche mit England abgeschlossen worden, um die Vollstreckung des Zusatz-Artikels zum Tractat vom 30. May 1814 und der Special-Convention vom 20. November 1815 zu sichern, wird die zur definitiven Vervollständigung des Fonds, dessen Creirung in dem Art. 9. der Convention in Betreff der Liquidation der Schuldforderungen brittischer Unterthanen stipulirt worden war, einzuschreibende Rente auf 3 Mill. festgesetzt.“

„Solchergestalt, meine Herren, legen uns die Uebereinkünfte, welche so eben abgeschlossen worden, die Verpflichtung auf, 16 Mill. 40,000 Fr. Renten zu creiren. Se. Majestät haben uns beauftragt, Ihnen das Gesetz, welches deren Einschreibung in das große Buch verordnen soll, vorzulegen.“

„Hierdurch, meine Herren, wird jener Abgrund, ohne Rückkehr, verschlossen werden, dessen Tiefe man im Jahre 1815 unmöglich messen konnte, und welcher das Staatsvermögen zu verschlingen drohte. Allerdings ist es schmerzlich, Ihnen eine so drückende Last als eine große Erleichterung darstellen zu müssen. Mehr als ein Mal im Laufe unserer Anstrengungen fühlten wir uns von diesem Schmerz durchdrungen, wenn wir betrachteten, welche Bürde das Vaterland selbst dann noch zu tragen hätte, wenn wir alles, was wir begehrten, erhalten haben würden; allein der Gedanke tröstet uns, daß wir nichts vernachlässiget haben, um sie zu vermindern, und nur, nachdem wir uns wohl überzeugt hatten, daß dieses neue Opfer unvermeidlich sey, und daß unser Gewissen uns befehle, die Verantwortlichkeit dafür auf uns zu nehmen, haben wir uns entschlossen, es der Zustimmung des Königs zu unterwerfen.“

„Um das Resultat unserer Bemühungen gehörig zu würdigen, müssen Sie Ihre Blicke ruhig auf die Zukunft zurückwerfen, und alle Folgen des unglückseligen Systems betrachten, welches so ausschweifende Lasten auf Frankreich gehäuft hatte.“

„Die Masse der eingereichten Reclamationen belief sich auf 1600 Mill. Von dieser Masse wurden ungefähr 180 Mill. durch die am 23 Decbr. 1815 creirten Garantie-Fonds getilgt, wie Sie aus den Tabellen ersehen werden, welche uns der König befohlen hat, Ihnen mitzutheilen. Ungefähr 30 Mill. waren als unzulässig anerkannt worden. Es blieben daher noch

1390 Mill. zu liquidiren übrig. Welcher Reduction man auch diese Summe, mittelst einer den in der Convention vom 20. Novbr. vorgezeichneten Regeln gemäßen Liquidation für fähig halten mag, so läßt sich doch unmöglich denken, daß sie unter das durch die Rente von 16 Mill., deren Creation wir von Ihnen verlangen, repräsentirte Capital gekommen wäre."

„Allein dieß ist nicht die einzige Modification, welche wir an den Tractaten erhalten haben."

„Die Supplementar-Renten, welche wir zu Bezahlung der fremden Schuldforderungen zu widmen gehalten waren, sollten sämmtlich mit Genuß (der Zinsen) vom 22. März 1816 geliefert werden. Es ist leicht zu begreifen, welche Vermehrung der Lasten aus dieser Bedingung für die neuen Inscriptionen hervorgegangen seyn würde, die nach und nach hätten Statt finden müssen bis zu unserer gänzlichen Befreiung, welche nach der bisher befolgten Methode ganz gewiß noch mehrere Jahre lang hinausgeschoben worden wäre. Die jetzt zu creirenden Renten werden nur mit Genuß vom laufenden Semester ausgestellt; was auf die stipulirten 16 Mill. Renten zu unseren Gunsten eine Differenz von 32 Mill. in baarem Gelde ausmacht."

„Unabhängig von dem Capital der Schuldforderungen, welches in Renten bezahlt werden konnte, sollten wir auch noch die Zinsen, welche entweder nach unseren Gesetzen vom Anbeginn der Schuld, oder in gewissen Fällen nur vom 20. Novbr. an damit verknüpft waren, in Gelde bezahlen. Sie haben für diese Ausgabe 12 Mill. creirt. Diese Clausel würde in der Länge eine der lästigsten Verpflichtungen für die Staatsfinanzen geworden seyn."

„Frankreich ist davon gleichfalls befreit, so wie von jeder andern ähnlichen Bedingung. Mittelst der Verabfolgung desjenigen Theils von Renten an jede Macht, welcher derselben zu Bezahlung ihrer Unterthanen angewiesen ist, wird Frankreich sowohl für Capital als Zinsen von allen Schulden befreit, welche gegen die Unterthanen der übrigen europäischen Mächte vor dem 20. Novbr. 1815 eingegangen worden waren."

„Indem wir die Masse unserer Verpflichtungen zu vermindern strebten, glaubten wir auch darauf bedacht seyn zu müssen, daß aus der zu ihrer Erfüllung angenommenen Methode kein Nachtheil für den Staats-Credit entspringe. Demzufolge sind Vorsichtsmaaßregeln ergriffen worden, um diesen Nachtheilen zu begegnen. Die eingeschriebenen Renten sollen nur zwölftelweise von Monat zu Monat, von Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, verabfolgt werden."

„Um die genaue Vertheilung der zur Tilgung unserer Schulden bestimmten Summen zu versichern, ist verabredet worden, daß die Liquidationen von den Mächten selbst gegen ihre eigenen Unterthanen fortgesetzt werden sollten. Frankreich wird bei dieser Arbeit nicht weiter mitwirken, als um diejenigen Aufschlüsse zu geben, welche geeignet seyn dürften, sie zu erleichtern."

„Durch den Eifer, meine Herren, womit Sie den König in den Stand setzen werden, die im Namen von ganz Frankreich übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, werden Sie das heilsame Werk der Befestigung des Staats-Credits vervollständigen. Sie werden im Auslande wie im Innern das nur allzu lang verbannte Princip der Unverletzlichkeit des gegebenen Wortes und der Achtung, welche man den Versprechen der Regierungen schuldig ist, geheiligt haben. Diese feierliche Anerkennung der Privat-Interessen wird der Versöhnung der Völker das Siegel aufdrücken, und anstatt ungerechter Vorurtheile anstatt blinden Hasses Gefühle erwecken, welche der Epoche, zu der Europa gelangt ist, würdiger sind. Unsere Opfer werden uns dann weniger schmerzlich vorkommen, weil sich einiger Ruhm dazu gesellen wird."

„Von nun an, meine Herren, ist kein streitiger Punct mehr vorhanden; es gibt keinen Gegenstand, keine Veranlassung mehr zum Streit. Frankreich hat sich aller seiner Verpflichtungen entlediget. Der Zeitpunct ist gekommen, wo es den Lohn seiner muthigen Resignation empfangen soll. Mit denselben Tractaten in der Hand, deren härteste Bedingungen es erfüllt, wird es nicht vergebens von Europa begehren, daß es nun auch seinerseits diejenigen Bedingungen erfülle, die Frankreich günstig sind."

„Der Tractat vom 20. Novbr. enthält die Worte: „Die militairische Occupation Frankreichs kann nach „Ablauf von drei Jahren aufhören." Dieser Termin rückt heran, und alle französischen Herzen klopfen freudig bei dem Gedanken, auf dem vaterländischen Boden keine andern Paniere mehr als die französischen wehen zu sehen. Bald versammeln sich die Monarchen, um über diese große Frage zu entscheiden, welche das Schicksal Europa's umfaßt. Es sind nicht mehr solche Zusammenkünfte von Monarchen, welche die Geschichte häufig als ein leidiges Vorzeichen der Gewalt gegen die Schwäche aufzuweisen hat. Diese erlauchte Versammlung soll sich unter andern Auspicien eröffnen. Die Gerechtigkeit wird dabei den Vorsitz führen. Die von den Lenkern der Schicksale der Völker bereits an den Tag gelegten Gesinnungen verkündigen im Voraus ihre Entscheidung. Sie werden dem Wunsche des Königs nachgeben, jenem Wunsche, den nach dem Beispiele seiner erlauchten Familie, ganz Frankreich jeden Tag einstimmig wiederholt. Sie haben ihn bereits vernommen, und wissen, daß die Bedingungen, deren Erfüllung Sie nun votiren sollen, nicht die einzigen sind, welche wir mit gewissenhafter Genauigkeit erfüllt haben."

„In der That, es herrscht die vollkommenste Ruhe in Frankreich; unsere Institutionen entwickeln und befestigen sich mit um so größerer Schnelligkeit, als in einer so thätigen Epoche, wie die unsrige, Tage so wichtig sind, als sonst Jahre waren. Die Constitutions-Urkunde, allen Partheien offen, nimmt sie auf, nicht um von ihnen angegriffen zu werden, sondern damit sie sich vereinigen, und sich in ihrem Schooße verlieren mögen. Wenn sie auf einen Augenblick ihr Haupt neu zu erheben geschienen hatten, so wurden sie doch durch die weise Festigkeit des Königs eben so schnell auch wieder entwaffnet; und diese Erfahrung ist für Europa wie für uns ein augenscheinlicher Beweis ihrer Ohnmacht gewesen. Im letztverflossenen Jahre hat sich von allen Drangsalen die, welche am geeignetsten ist, ein Volk in Bewegung zu setzen, mit grausamer Härte über uns ergossen. Wenn mitten unter diesen Umständen die

rechtmäßige Monarchie bereits so viel Stärke und Festigkeit gewonnen, und so viel Macht entwickelt hat, was könnte sie von der Zukunft befürchten? und welche Besorgnisse könnte wohl das freie Frankreich, unter dem wohlthätigen Scepter seiner Könige, Europa einflößen?"

„Damit aber diese günstige Verfügung der Tractate ohne Hindernisse vollzogen werden könne, ist es erforderlich, meine Herren, für Bezahlung desjenigen Sorge zu tragen, was Frankreich auf die 700 Millionen, welche wir nach dem Art 4. des Tractats vom 20. Novbr. entrichten müssen, noch schuldig seyn wird. Der König vertraut auf Ihren Eifer, daß Sie ihn in den Stand setzen werden, den Zeitpunct der Befreiung Frankreichs früher herbeizuführen. Se. Majestät haben uns demzufolge beauftragt, einen eventuellen Credit von 24 Mill. Renten von Ihnen zu begehren. Ich nenne diesen Credit eventuell, weil die Verwendung desselben dem Ereignisse untergeordnet seyn wird, welches ihn allein nothwendig machen kann, nämlich der Räumung unseres Gebiets. In jedem Falle soll Ihnen in Ihrer nächsten Sitzung Rechenschaft darüber abgelegt werden."

„Sie werden leicht begreifen, meine Herren, daß es uns ohne diesen Credit schwer seyn würde, die Unterhandlungen, deren Beendigung uns noch übrig bleibt, zu betreiben und abzuschließen; und wahrlich nicht unter solchen Umständen, und bei einem Interesse von so hoher Wichtigkeit, werden die Deputirten Frankreichs einen Anstand nehmen, der Regierung Mittel anzuvertrauen, welche sie nicht entbehren könnte."

„Dieß ist unsere Lage, meine Herren, dieß sind die gemeinsamen Bedürfnisse des Thrones und des Vaterlandes; wir haben Ihnen mit der größten Freimüthigkeit das Resultat der beruhigten und die Hoffnung der künftigen Unterhandlungen dargelegt. Allerdings hat uns die Vergangenheit mit ihrem Ruhm, wie durch ihre Unglücksfälle eine drückende Erbschaft hinterlassen; aber eine lange und glückliche Zukunft steht den Völkern bevor, welche starke Institutionen besitzen, und bei denen eine weise Freiheit, mitten unter den grausamsten Unglücksfällen, die Energie und die Standhaftigkeit der Bürger aufrecht erhaltend, unfehlbar die Tage des Wohlstandes wiedergebären muß. Um schnell in den Besitz dieser Zukunft zu treten, müssen wir eilen, die Vergangenheit unwiderruflich zu schließen, indem wir uns in die Opfer fügen, die sie uns noch auferlegt. Es ist ein herrlicher Anblick, zu sehen, wie ein großes Volk, nach so vielen Wechsel-Schicksalen, eine neue Art von Ruhm durch seine Standhaftigkeit im Unglücke, durch seine Treue in Erfüllung seiner Verpflichtungen erobert. Frankreich hat Tage der Prüfung überstanden; es hat sie mit Muth ertragen. Laßt uns hoffen, daß es bald im Stande, seiner Thätigkeit neuen Schwung zu geben, sie ganz auf die Künste des Friedens lenken wird, und daß es nach so vielem Glanze, den es im Krieg erworben, den Nationen ein großes Beispiel durch die Weisheit und Stärke der Institutionen darbieten wird, welche es von seinem Könige erhalten hat."

Nach dieser Rede des Herzogs von Richelieu wurde nachstehender Gesetzentwurf vorgelegt:

„Art. 1. Zum Behuf vollständiger und gänzlicher Vollstreckung der Verfügungen des Traktats vom 30. May 1814, und der Conventionen vom 20. November 1815, in Betreff der Bezahlung der von Frankreich vor dieser Epoche außerhalb seines gegenwärtigen Gebietes contrahirten Schulden, soll eine immerwährende Rente von 16 Mill. 40,000 Fr., an Capitalwerth von 320 Mill. 800,000 Fr. creirt, und, mit Genuß vom 22. März 1818, in das große Buch der Staatsschuld eingeschrieben werden. 2. Es wird dem Finanzminister ein Credit von 24 Mill. Renten eröffnet. Demzufolge ist die Regierung ermächtigt, bis zum Belauf dieser Summe Renten zu creiren, und in das große Buch der Staatsschuld einschreiben zu lassen, welche jedoch nur verwendet werden dürfen, um die Zahlung der Summen zu vervollständigen, welche die verbündeten Mächte, dem Artikel 4 des Tractats vom 20. November 1815 gemäß (als Kriegs-Contribution) zu fordern haben. 3. Im Laufe der Sitzung von 1818 soll Rechenschaft über die Operationen abgelegt werden, welche kraft obenstehenden zweiten Artikels Statt gefunden haben. Gegeben in Unserem Schlosse der Tuillerien, den 25. April im Jahre des Heils 1818, Unserer Regierung im 23sten. Unterz. Ludwig."

Nun wurden die Verhandlungen über das Budjet fortgesetzt, und der Druck der Rede des Herrn Bourdonnaye gegen das Polizei-Ministerium verweigert. Herr Villele schlug vor, der Polizei die Fonds zu geheimen Ausgaben zu versagen, so würde in Kurzem die allerdings zu weit ausgedehnte allgemeine Polizei von selbst aufhören, und auf eine der Krone anständigere Art, indem die Kammer nicht das Recht besitze ihr die Zahl und Beschäftigung der Minister vorzuschreiben. Geheime Fonds würde man zwar immer zur Sicherheit des Staats gebrauchen, aber sie könnten den übrigen Verwaltungs-Behörden anvertraut weniger gefährlich werden, als einem einzigen überlassen, der für Verwendung derselben nicht verantwortlich ist. Welche Herrschaft übe ein Mann aus, der alle Polizei-Beamten bestelle, das Reich mit seinen geheimen Agenten erfülle, über 12 bis 13hundertausend Franken, ohne Rechnung darüber abzulegen, verfüge, und alle Zeitungen zensire. Er sey ein wahrer Dictator, und mit einer stellvertretenden Regierung unverträglich. Noch be-

merkte er: wie leicht dieser Mann durch seine geheime Agenten getäuscht werden, und dann den König und das Conseil selbst täuschen könne. Einstimmig ward der Druck dieser Rede gefordert. — Herr Courvoisier bemerkte dagegen: Man habe zwar vor der Revolution keinen Polizeiminister, aber doch Verhaftbriefe (lettres de cachet) gehabt. Die Polizei sey ohnmächtig, wenn ungerechte Regierungen sich gegen die allgemeine Meinung erheben; aber unter dem jetzigen väterlichen König paßten die von Herrn Bourdonnaye angeführten Beispiele schlechter Regierungen nicht; an Willkühr sey nicht zu denken, so lange das Volksvertretungs-System, die Gesetze und Gerichte frei, die Minister verantwortlich, das Recht Bittschriften einzureichen, und die Preßfreiheit ungekränkt und Volksvertreter vorhanden sind. Selbst außer der Zeit der Sitzungen werde man sich scheuen, vor den Augen eines Abgeordneten Willkühr zu üben. Auch die öffentlichen Sachwalter bei den Gerichten wären befugt, Uebertretung der Gesetze zu rügen und zu belangen. Zur Beobachtung der Partheien wären in den großen Städten geheime Agenten der Polizei nothwendig rc. Nachher trat der Minister des Innern auf, und äußerte: wenn die Partheien erstickt wären, so würde die Macht des Polizeiministers allerdings beschränkt werden können. Aber sind wir schon so weit, seit die Preßfreiheit der Willkühr selbst Platz macht? Die Macht der Polizei vermindere sich täglich in weisem Maaße, aber sie mit einem Schlage zu vernichten, dürfte, zumal in unsern Zeiten, sehr gefährlich seyn. Es sey irrig, daß vor 1789 die Polizei bloß mit Sorge für den öffentlichen Gesundheitsstand und Reinlichkeit der Straßen beauftragt gewesen; denn schon in der Lobschrift auf den Großvater eines der Herren Abgeordneten (d'Argenson) ward es demselben als Verdienst angerechnet, „daß er sich unterirdische Gänge gebahnt, um in Familien einzudringen und Strafen ersparen zu können.“ In allen großen Staaten gab es Polizei; selbst Rom habe dergleichen zu den Zeiten des Marius und des Sylla gehabt; der Polizeiminister sey dem Könige verantwortlich, und würde ohne geheime Fonds sein Amt nicht verwalten können. Die Klage über den einen Minister sey eine Klage über alle; denn alle Minister wären moralisch Gemeinschuldner. Alle wirkten auf Einen Zweck. Sie alle stehen nicht bloß auf den Stufen des Throns, sondern am Thore des Pallastes. Als Schildwachen vom Könige angestellt, erheben sie sich, um über die öffentliche Ordnung zu wachen, und die Feinde derselben, unter welcher Verkleidung sie sich auch einschleichen, anzuzeigen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaiser von Rußland hat seinem Gesandten am Berliner Hofe, Herrn von Alopäus, den polnischen weißen Adler-Orden, und der Churfürst von Hessen dem Preußischen General v. d. Infanterie, Grafen v. Kleist-Nollendorf das Großkreuz des goldenen Löwen-Ordens ertheilt.

Auf den Leipziger Messen waren die jüdischen Kaufleute durch bisher bestandene Landesgesetze in der Stadt auf den Bezirk von einigen Straßen angewiesen, nämlich Brühl, Reichsstraße, Nicolai- und Ritterstraße. Da sie sich indessen in neueren Zeiten bis in die Catharinenstraße ausbreiteten, so erschien eine obrigkeitliche Verordnung, nach welcher sie wieder mit ihrem Handelslokale auf genannte Straßen beschränkt wurden. Gegen diese Verordnung haben die jüdischen Kaufleute nach Dresden appellirt.

Dem jüdischen Bankier Büding zu Kassel ist höchsten Orts die Erlaubniß abgeschlagen worden, das in der Neustadt erkaufte Haus zu behalten und er hat das Haus wieder verkauft.

Wissenschaftliche und Kunst-Nachricht.

In dem Zink und in den Zinkblumen, welche in Oberschlesien gewonnen werden, hat der Herr Ober-Hütten-Rath Karsten ein neues Metall aufgefunden, welches in seinen Eigenschaften dem Zink zwar sehr nahe kommt, sich aber von demselben durch die silberweiße Farbe, durch die viel geringere Härte, durch vollkommene Geschmeidigkeit und durch größere Flüchtigkeit und Verkalkbarkeit wesentlich unterscheidet. Das Metall ist in den Mineralsäuren leicht auflöslich und giebt mit denselben weiße, leicht auflösliche Salze, die unter allen Metallen nur durch das Zink zersetzt werden. Durch Blutlaugensalz wird es weiß, und durch Schwefelwasserstoff dunkel schwefelgelb niedergeschlagen. Wegen dieser letzten Eigenschaft, welche eigentlich zur Entdeckung des Metalles Veranlassung gegeben hat, ist dasselbe vom Herrn Karsten Melinum genannt worden.

Nachtrag

Nachtrag zu No. 56. der Schlesischen privilegirten Zeitung.
(Vom 16. May 1818.)

Se. Majestät der König haben auf meinen ganz unterthänigsten Gesuch Allergnädigst geruhet, mir den Abschied als Obrist-Lieutenant zu ertheilen, und nachdem ich dieses meinen Verwandten und Bekannten kund thue, und mich zum geneigten Wohlwollen empfehle, so ersuche alle zukünftige Correspondenz nach Jacobsdorff bei Leobschütz im Cöseler Kreise zu adressiren. Jacobsdorff den 1. May 1818.

C. v. Szczutowski, Obrist-Lieutenant.

Meine am 10ten d. zu Niesky in der Oberlausitz vollzogene Verlobung mit Fräulein Luise von Kleist beehre ich mich allen meinen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Gustav Graf von Pfeil, Königl. Lieut. v. d. Armee, Ritter des eisernen Kreuzes.

Unsern Verwandten und Freunden widmen wir die Anzeige unserer am ersten Pfingsttage vollzogenen ehelichen Verbindung, und empfehlen uns zu gütigem Andenken.

Liegnitz den 12. May 1818.

Carl von Kessel, Königl. Preuß. Lieutenant v. d. Armee und Ritter des eisernen Kreuzes.

Sophie von Kessel, geborne von Tschirschky.

Unsere am 12ten dieses vollzogene Verlobung haben wir die Ehre unsern Freunden und Bekannten hiermit ergebenst anzuzeigen.

Ernst Kopp, Apotheker in Herrnstadt.
Eleonore Schwarz, geb. Kluge.

Breslau den 12. May 1818.

Die vollzogene Verlobung meiner Tochter Pauline mit dem Kaufmann Hrn. F. E. Stephany, gebe ich mir die Ehre, Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau den 15. May 1818.

J. E. F. Häusler, geb. Itzinger.

Die heute vollzogene Verlobung meiner einzigen Tochter Friederike, mit dem Oberlandes-Gerichts-Auscultator und Fürstenthums-Gerichts-Sekretair Herrn Fricke zu Leobschütz, beehren wir uns unsern Verwandten und Freunden hiermit ganz ergebenst anzuzeigen. Breslau den 12. May 1818.

Benjamin Jacob, Königl. Münz-Betriebs-Inspektor, nebst Frau.

Unsern Gönnern und Freunden empfehlen wir uns als Verlobte.

Friederike Jacob.
Ludwig Fricke, O. L. G. Auscultator und Fürstenthums-Gerichts-Secretair.

Am 8ten d. M. wurde meine Frau von einem gesunden muntern Knaben sehr glücklich entbunden, welches meinen entfernten Verwandten und Freunden ich hiermit ganz ergebenst anzuzeigen nicht verfehle.

Reichenbach den 10. May 1818.

Buchwaldt, Regierungs-Buchhalter.

Die heute Nachmittag um halb 3 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau mit einem gesunden Mädchen macht ergebenst bekannt. Breslau den 9. May 1818.

Eckerkunst, Königl. Justitiarius.

Allen theilnehmenden lieben Verwandten und Freunden macht Unterzeichnete den für sie so schmerzlichen Tod ihres ihr unvergeßlichen Mannes, Adolph Baron von Eichendorff, im Namen zweier entfernter Söhne und einer unmündigen Tochter bekannt. Er entschlief ruhig und sanft, so wie stets sein Leben gewesen, nach viertägigem Krankenlager, an den Folgen eines Lungen-Geschwüres, den 27sten des Morgens um 6 Uhr mit dem schönsten Bewußtseyn eines edel vollbrachten Lebens. Nur der Gedanke, bald wieder mit ihm vereinigt zu seyn, kann mich beruhigen. Alle, die den Guten kannten, werden meinen Schmerz gerecht finden und mir, ohne schriftliche Beileidsbezeugung, ihre Theilnahme nicht versagen.

Lubowitz den 28. April 1818.

Caroline Freyin von Eichendorff, geborne von Kloch, als Wittwe.

Wilhelm Baron v. Eichendorff,
Joseph Baron v. Eichendorff,
Louise v. Eichendorff,
} als Kinder.

Unter den Vorbereitungen zu ihrer nahen Hochzeitfeier wurde uns unsere innigst geliebte Tochter, Schwester und Braut, Louise, am 3ten dieses Monats Mittags um 12 Uhr, nach einem Krankenlager von wenigen Tagen, durch einen hinzugetretenen Schlagfluß überaus unerwartet und plötzlich entrissen. Wer die Verklärte und ihr liebevolles treffliches Herz kannte, wird die Größe unsers Schmerzes ermessen können, den nur der Glaube an die Vorsehung und die Zeit lindern kann; so wie die Ueberzeugung, daß alle entfernten lieben Verwandten und Freunde der theuren Verewigten, denen wir hiermit unser so hartes Schicksal bekannt machen, an unserm unersetzlichen Verlust, auch ohne besondere schriftliche Versicherungen, gewiß den herzlichsten Antheil nehmen werden.

Pleß in Oberschlesien den 8. May 1818.

J. Schörner, Fürstl. Anhalt-Pleßischer Hof-Rath und Justitiarius,
C. Schörner, geb. Babel, als Eltern.
Carl, Marie, Caroline, Adolph, Fanny, Schörner, als Geschwister.
Gotthilf Pusch, Fürstl. Anhalt-Pleßischer Wirthschafts-Inspektor, als verlobter Bräutigam.

Den am 9ten d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr unerwartet schnell erfolgten Tod meines Associé, des Herrn Conrad Friedrich Scheffler, nach fünftägiger Niederlage an einem nervösen Fieber und erfolgtem Nervenschlage in einem Alter von 48 Jahren, gebe mir die Ehre allen Freunden und Bekannten hierdurch anzuzeigen. Friedr. Wilh. Liebich.

Den 21sten April 1818 starb die verehelichte Frau Prediger Hanstein, geb. Stephany, in einem Alter von 44 Jahren 4 Monaten, zu früh für ihren hinterlassenen Gemahl, den Herrn Prediger Hanstein zu Potsdam und ihre Kinder; solches macht ihren Freunden in Schlesien hiermit bekannt, und beweint schmerzlich ihren Verlust als hinterlassener Verwandter

Zobten den 14. May 1818.

der Accise-Aufseher Stephany.

Das heute Morgens um 5½ Uhr an einem Schlagfluß in seinem 53sten Lebensjahre erfolgte Ableben unsers geliebten Vaters, Herrn Joseph Scheffler auf Herzogswalde und Sorge, zeigen die unterzeichneten Kinder allen entfernten Verwandten und Bekannten des Verstorbenen mit dem schmerzlichsten Gefühle hierdurch ganz ergebenst an. Herzogswalde bei Grottkau den 4. May 1818.

Joseph.
Charlotte verehel. Ober-Amtmann Buhl.
Carl.
Friedrich.
Gustaphine.
Louis.
Buhl, als Schwiegersohn.

An milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten zu Rankau sind bei mir eingegangen:

Von dem Kaufmann Herrn Wolfgang 1 Rthlr. Ct; von einem Ungenannten 10 Rthlr. Ct.; vom Hrn. Rath N. 8 Rthlr. 12 Sgl. 6 D'. Nom. Münze; von Mad. K. 15 Sgl. Ct.; ein unbedeutendes Scherflein 1 Rthlr. 10 Sgl. Nom. M.; von einer Dame, die ungenannt bleiben will, 2 Rthlr. Ct.; von H. 1 Rthlr. Ct.; vom Hrn. Dr. L. 15 Sgl. Ct.; von B. 1 Rthlr. Ct.; von K. H. S. 2 Rthlr. Ct.; von Frau v. K. 1 Rthlr. Ct.

Wilhelm Gottlieb Korn.

Getreide-Mittelpreis in Nominal-Münze. Breslau den 14. May 1818.

Weitzen 5 Rthlr. 28 Sgr. Roggen 3 Rthlr. 12 Sgr. Gerste 3 Rthlr. 4 Sgr. Hafer 2 Rthlr. 12 Sgr.

(Concert-Anzeige.) Einem hohen Adel und den verehrungswürdigen Freunden der Tonkunst, insbesondere einem verehrungswürdigen Publikum mache ich hiemit bekannt, daß Herr Jülich

Dienstag den 19ten May im hiesigen Redouten-Saale auf der Bischofsgasse ein Oboe-Concert geben wird. Da er das Glück hatte, in den vorzüglichsten Städten Deutschlands mit ausgezeichnetem Beifalle aufzutreten; so schmeichle ich mir um so mehr, einen geneigten Zuspruch erwarten zu dürfen. Die Piecen besagt der Anschlag-Zettel. Preise der Plätze sind: in den Saal und aufs Chor 12 Gr., auf die Gallerie 6 Gr. Cour. Heinrich Birnbach.

(Sommer-Abend-Concert-Anzeige.) Das im Nachtrage des vorigen Stücks pag. 1156 und in der ersten Beilage des heutigen Stücks pag. 1196 dieser Zeitung für heute angekündigte Sommer-Abend-Concert wird hiermit aufgehoben. Ich gebe mir die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß dieses, eingetretener Umstände wegen, erst künftigen Sonnabend den 23. May seinen Anfang nehmen wird. Breslau den 16. May 1818.

Schnabel, Capellmeister am Dom.

(Danksagung.) Ganz unerwartet wurden am Pfingst-heiligen Abend von dem edelgesinnten Menschenfreunde, der schon so oft ähnliche Wohlthaten spendete, ohne genannt seyn zu wollen, wiederum 61 große Weißbrodte von gutem Kuchenteige an unterzeichnete Commission zur Vertheilung unter die Armen des Hummerey-Bezirks überschickt. Freudenthränen bezeugten die Rührung der Empfänger, und ihr Dank ergoß sich in dem heißen Wunsche, daß Gott ihrem theuern Wohlthäter Gesundheit und langes Leben schenke, und ihn in seiner Nahrung dafür reichlich segnen möge. Unterzeichnete Commission stattet für sich und im Namen der erfreuten Armen hiermit öffentlich ihren ergebensten Dank ab. Breslau den 12. May 1818.

Die Armen-Commission des Hummerey-Bezirks.

Kahn. Schlippalius. Abitsch. Zeidler. Linke. Thiem.

(Bekanntmachung.) Da zu Fortsetzung des Berliner Kunststraßen-Baues hinter Lissa, nämlich vom Dorfe Frobelwitz bis zum Kretscham in Borne, 800 Schachtruthen oder 7040 Fuder Kieß, à 18 Cubikfuß rheinländ. Maaß gerechnet, erforderlich sind, und mit der Anfuhre dieses Materials aus den Kieslagern bei Sarawentze und auf dem Nippernschen Felde, auf den Grund nachstehender Bedingungen, den 1. Juny d. J. der Anfang gemacht werden soll; so haben Lieferungslustige ihre schriftliche Mindestforderung bis längstens zum 25sten d. M. verschlossen mit der Aufschrift: „Verdingung der Kieß-Anfuhre zum Chaussee-Bau betreffend", und mit deutlicher Unterschrift ihres Namens und Wohnortes bei der unterzeichneten Königl. Regierung einzureichen. Den 25sten d. M. Abends werden diese schriftlichen Anerbietungen geöffnet, und dem Best- und Mindestfordernden wird der Zuschlag ohne weitere erfolgende Nachbietungen ertheilet werden. — Bedingungen bei der Kieß-Anfuhre zum Kunststraßenbau von Frobelwitz bis zum Kretscham in Borne aus den Kießlagern bei Sarawentze und auf dem Nippernschen Felde: 1) Auf vorbemerkte Straßenlänge sind überhaupt anzufahren: 880 Schachtruthen oder, das Fuder zu 18 Cubikfuß gerechnet, 7040 Fuder Kieß. 2) Dem Anschein nach können zur Abfuhre genommen werden: a) im Kießlager bei Sarawentze 480 Schachtr. oder 3840 Fuder, b) im Nippernschen Kießlager 400 Schachtr. oder 3200 Fuder. 3) Der Sarawentzer Kieß wird von Frobelwitz aus nach Borne zu auf eine Länge von 578 Ruthen aufgefahren; die Weite der Anfuhre beträgt hier im Durchschnitt 1295 Ruthen oder circa $\frac{1}{2}\frac{3}{0}$. Thl. Meile. 4) Die Schüttung mit dem Nippernschen Kieße fängt 616 Ruthen hinter Frobelwitz an und geht bis Borne; die Weite der Anfuhre ist hier im Durchschnitt 1885 Ruthen oder circa $\frac{5}{7}$. Thl. Meile. 5) Die Anfuhre aus dem Sarawentzer Kießlager muß mit dem 1sten Juny dieses Jahres anfangen und mit dem 1sten July a. c. beendigt werden, und müssen alle Wochen 854 Fuder Kieß auf die Straße kommen. 6) Die Anfuhre aus dem Nippernschen Kießlager muß mit dem 25sten Juny dieses Jahres anfangen und mit dem 22sten July a. c. beendigt seyn; wöchentlich aber sind 800 Fuder Kieß auf die Straße zu fahren. 7) Sollte in einem Kießlager weniger, oder in dem andern mehr Kieß als sub 2. angegeben ist, gewonnen werden können; so muß Unternehmer auch das geringere oder mehrere Kieß-Quantum für den accordirten Preis anfahren. 8) Mehr als 36 Kubikfuß Ladung auf einen Wagen kann nicht gestattet

werden. 9) Der Kieß wird dem Unternehmer in jedem Kießlager nach Schachtruthen übergeben werden. 10) Die Auflader schafft und bezahlt Unternehmer, die Ablader aber werden für Königliche Rechnung gehalten. 11) Wegen Sicherstellung der vollständigen Anfuhre des Kießes muß sich Unternehmer jeder Controlle, oder den von den Wege-Bau-Officianten deshalb zu nehmenden Maßregeln unterwerfen. 12) Unternehmer darf ohne Bewilligung der Bau-Officianten keine Fuhrleute, die bei Schüttung des Grunddammes fahren, wegnehmen. 13) Wegen Anfuhre des Sarawentzer Kießes werden 400 Rthlr. und wegen Anfuhre des Nippernschen ebenfalls 400 Rthlr. Caution geleistet. 14) Alle Licitations- und Contracts-Kosten zahlt Unternehmer. Breslau den 9. May 1818. Königl. Preuß. Regierung.

(Bekanntmachung.) Die mit Ende dieses Monats pachtlos werdenden Teichländereien bei Riegersdorff Strehlenschen Kreises, nämlich 1) der Herzogteich von 44 Morgen 93 QR., incl. 4 Morgen 120 QR. Unland; 2) der Herrenteich von 16 M. 78 QR., incl. 2 M. 114 QR. Unland; 3) der Graupenteich von 13 M. 70 QR., incl. 4 M. 8 QR. Unland; 4) der Tiefteich von 14 M. 2 QR., incl. 2 M. 175 QR. Unland; 5) der Neuteich von 3 M. 158 QR., incl. 1 M. 44 QR. Unland; 6) der Krötenteich von 10 M. 65 QR., incl. 1 M. 50 QR. Unland; 7) die Auenwiese von 9 M. 136 QR., incl. 1 M. Unland und 8) der Dorfteich von 9 M. 70 QR., welche Ländereien circa 31 Morgen Acker, und 71 Morgen Wiesen bilden, sollen gegen baares Geld verkauft werden. Diese Veräußerung geschieht im Wege des öffentlichen Meistgebots, wozu der Bietungs-Termin auf den 29sten May d. J. in dem Rentamts-Hause in Strehlen Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario, Herrn Regierungs-Rath von Loen, anberaumt ist. Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, dient den Erwerbslustigen zur Nachricht, daß die zum Grunde zu legenden Verkaufs-Bedingungen, so wie die Anschläge sowohl bei der Regierungs-Domainen-Registratur, als bei dem Kreis-Steuer-Amt in Strehlen von jetzt bis zum Bietungs-Termin können eingesehen werden. Breslau den 6ten May 1818.

Königlich Preußische Regierung.

(Bekanntmachung.) Da sowohl in dem unterm 5ten d. M. wegen Veräußerung der Vorwerke Tann- und Reichwalde abgehaltenen Licitations-Termin, als nach dieser Zeit kein höheres Gebot als 27000 Rthlr. auf diese Vorwerke abgegeben, und die Taxe dadurch nicht erreicht worden, so wird ein nochmaliger Bietungs-Termin zum Verkauf der gedachten Vorwerke auf den 1. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr im Locale der Königl. Regierung hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Nöldechen anberaumt, und Kauflustige werden dazu eingeladen. Sollte auch auf das in diesem Termin zu erzielende Meistgebot, der Zuschlag zum Verkauf nicht erfolgen können, so soll sogleich und in demselben Termin zur Verpachtung der Vorwerke Tann- und Reichwalde im Wege der Licitation geschritten, und die Gebote hierzu sollen sogleich zum Protocoll angenommen werden. Die Kauf- und Pachtbedingungen so wie die Anschläge, sind täglich in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen. Breslau den 9. May 1818. Königl. Preuß. Regierung.

(Avertissement wegen des öffentlichen Verkaufs der Vorwerker des Gutes Pombsen im Hirschbergschen Kreise.) Es sollen die zu den im Hirschberger Kreise, eine Meile von Jauer und zwei Meilen von Liegnitz belegenen, vormals zum säcularisirten Stifte Leubus gehörigen Gute Pombsen, bisher verpachteten 3 Vorwerker, nämlich der sogenannte Nieder- und Ober-Hof, jedes für sich im Ganzen, der Mittel-Hof aber und das zu Pombsen gehörige, jedoch eine halbe Meile davon entlegene sogenannte Nochau-Forst und Wiesen-Revier, zuerst in Parzellen und nachher auch jedes für sich im Ganzen, so wie nach Befinden der Umstände eventualiter alle gedachte Vorwerker im Ganzen, gegen Ende des nächstfolgenden Monats May zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gestellt, und dazu der Licitations-Termin in Kurzem bekannt gemacht werden. Zu vorgenannten Vorwerkern gehören folgende Grundstücke: I) Zum Ober-Vorwerk: 1) an Hof- und Baustellen 1 Morgen 142 QRuthen; 2) an Gras- und Obstgärten 4 M. 112 QR.; 3) an Acker 301 M. 123 QR.; 4) an Wiesen 80 M. 175 QR.;

5) an Hutung und Läden 60 M. 125 □R.; 6) an Teichen 3 M. 126 □R.; 7) an Forst und zwar Laubholz 323 M. 110 □R.; 8) an Unland 58 M. 143 □R.; Summa 815 Morgen 156 □Ruthen. II) Zum Mittel-Vorwerk: 1) an Hof- und Baustellen 131 □R.; 2) an Gras- und Obstgärten 2 M. 144 □R.; 3) an Acker 139 M. 175 □R.; 4) an Wiesen 8 M. 171 □R.; 5) an Hutung 9 M. 61 □R.; 6) an Forst 125 M. 117 □R.; 7) an Unland 14 M. 45 □R.; Summa 301 Morgen 124 □R. III. Zum Nieder-Vorwerk: 1) an Hof- und Baustellen 4 M. 12 □R.; 2) an Gras- und Obstgärten 16 M. 21 □R.; 3) an Acker 289 M. 119 □R.; 4) an Wiesen 124 M. 21 □R.; 5) an Hutung 87 M. 177 □R.; 6) an Teichen 7 M. 26 □R.; 7) an Forst 305 Morgen 161 □R.; 8) an Unland 37 Morgen 121 □R.; Summa 872 Morgen 118 □R., mit der dazu gehörigen Brau- und Branntweinbrennerei nebst 8 Hofegärtnern. IV. Zum Mochau-Revier: 1) an Forst 97 M. 30 □R.; 2) an Wiesen 32 M. 70 □R.; 3) an Unland 5 M. 30 □R.; Summa 134 M. 130 □R. Die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen sind mit nächstem in der Finanz-Registratur bei der hiesigen Königl. Regierung so wie auf dem Nieder-Vorwerk Pombsen bei dem Königlichen Generalpächter Peltz von den Kauflustigen nachzusehen, oder insofern bei der Licitation des Ober-Vorwerks nicht die Anschlags-Summe erreicht werden sollte, so soll dasselbe als Amtssitz mit den reservirten Rendantur-Gefällen des Amtsbezirks Pombsen gleichzeitig an den Meistbietenden auf 9 Jahre verpachtet werden. Reichenbach den 28. April 1818.

Königliche Regierung zu Reichenbach IIte Abtheilung.

(Avertissement wegen eines anderweit angesetzten Termins zur Veräußerung des im Schönauer Kreise belegenen und zum säcularisirten Stifte Leubus vormals gehörigen Gutes Seitendorff.) Das zum säcularisirten Stift Leubus vormals gehörige, im Schönauer Kreise 2 Meilen von der Stadt Hirschberg und eine Meile von Bolkenhayn belegene Gut Seitendorff, soll im Wege der öffentlichen Licitation in dem auf den 27. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Königl. Regierungs-Gebäude anderweit dazu anberaumten Licitations-Termine, an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Ertheilung des Zuschlages wegen des nach der Dismembration noch übrig bleibenden Theils, im Ganzen verkauft werden. Dazu gehören: A. das Zinnsdorf-Seitendorff, worin sich eine katholische und eine evangelische Kirche befindet, nebst allen Dominial-Gefällen, so wie drei erbliche herrschaftliche Zins-Wassermühlen; B. an Vorwerks Grundstücken und Nutzungen, nach Abzug des bereits dismembrirten sogenannten Niederhofs und des Vorwerks-Gütchens bei dem verbliebenen Mittel- und Ober-Vorwerke: 1) an Hof und Baustellen 4 Morgen 153 □Ruthen; 2) an Gärten 19 M. 128 □R.; 3) an Acker 441 M. 67 □R.; 4) an Wiesen 273 M. 50 □R.; 5) an Hutung 152 M. 156 □R.; 6) an Unland 129 M. 47 □R.; C. an Forst 1286 M. 179 □R.; an Unland 17 M. 91 □R.; zusammen 2325 M. 151 □R., so wie eine herrschaftliche Brau-Brandtweinbrennerei und Kalkbrennerei. Die Licitations- und Verkaufsbedingungen können bei der Administration zu Seitendorff und in unserer Finanz-Registratur, in letzterer auch der Anschlag nachgesehen werden. Vor der Licitation müssen die Kauflustigen ihre Zahlungsfähigkeit dem Licitations-Commissario vollständig nachweisen. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, sich entweder persönlich oder durch einen gerichtlichen Special-Bevollmächtigten in dem gedachten Termin allhier einzufinden. Reichenbach den 1. May 1818.

Königl. Regierung IIte Abtheilung.

(Avertissement wegen der resp. Veräußerung oder Verpachtung der Ober- und Brettschneide- so wie der Nieder-Mühle zu Glatz.) Die beiden Königl. Rent-Amts-Mühlen zu Glatz die Obere- und die Niedere- so wie die bei der erstern befindliche Brettschneide-Mühle sollen im Wege der öffentlichen Licitation entweder verkauft, vererbpachtet, oder bei einem nicht annehmlichen Gebot vom 1. Juny c. an in Zeitpacht auf 6 Jahre ausgethan werden. Diese drei Mühlen sind unterschlächtig, und erhalten ihr Wasser vermittelst des Mühlgrabens aus der Neisse. Die Obermühle besteht aus 5 Mahlgängen und einem Spitzgange, nebst einer Brettschneide-Mühle. Das Mühlen-Gebäude ist massiv, und hat 3 Stuben, nebst 2 Kammern,

Die Niedermühle bestand vormals ebenfalls aus 6 Gängen, ist aber im Jahr 1807 während der Belagerung demolirt, und seitdem mit 2 Gängen wieder hergestellt, das Retablissement derselben wird dem Erwerber überlassen, da es beiden Mühlen weder an Wasser und Gefälle noch Mahlwerk fehlt. Der Licitations-Termin wird auf den 30sten d. M. in dem Königl. Rent-Amtshause zu Glatz von 10 Uhr des Vormittags an, hiermit anberaumt. Jeder Licitant muß entweder in Person, oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten erscheinen, und sich vor der Verstattung zur Licitation nicht nur mit der erforderlichen Sicherheit, vollständig ausweisen, sondern auch die angemessene Cautions-Summe entweder baar, oder mit pupillarmäßige Sicherheit gewährenden Documenten, als Meistbietender deponiren. Die Zahlung der Kauf-, Erbstands- und Pachtgelder geschieht in Königl. Preuß. Courant. Die Veräußerungs- und Pacht-Anschläge so wie die Bedingungen können mit nächstem in der Finanz-Registratur der hiesigen Königl. Regierung und in dem Königl. Rent-Amt zu Glatz eingesehen werden, auch steht es jedem frei, die Mühlen selbst in Augenschein zu nehmen, und von dem Rent-Amts-Officianten die nähere Auskunft zu erlangen. Reichenbach den 1. May 1818.

Königl. Preuß. Regierung IIte Abtheilung.

(Bekanntmachung, den meistbietenden Verkauf des zum Amte Neisse gehörigen Vorwerks Petersheyde betreffend.) Da in dem, den 27sten v. M. angestandenen Termine zum Verkauf des im Grottkauer Kreise gelegenen, zum Domainen-Amte Neisse gehörigen Vorwerk Petersheyde, kein annehmliches Gebot aufgekommen; so ist ein nochmaliger Licitations-Termin zum Verkauf dieses Vorwerks, vor dem Herrn Regierungs-Rath Witzenhusen, auf den 26sten d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Kauflustige werden, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 13ten März c., eingeladen: sich in gedachtem Termine auf dem Vorwerke zu Petersheyde einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Oppeln den 2. May 1818. Königliche Regierung, Zweite Abtheilung.

(Bekanntmachung.) Das im Neisser Kreise belegene, eine Meile von Neisse entfernte, zum Königl. Domainen-Amte Neisse I. gehörige Vorwerk Nowag nebst Gebäuden und Inventarium soll sowohl im Ganzen als in einzelnen Parcellen, und in dem letzten Falle mit einer Haupt-Parcelle, wozu die Vorwerks-Gebäude und ein verhältnißmäßiges Vieh- und Wirthschafts-Inventarium gegeben wird, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Licitations-Termin ist auf den 25sten May dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in Nowag auf dem Vorwerke daselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Witzenhusen anberaumt, in welchem Falle Zahlungs- und Erwerbsfähige erscheinen, und ihre Gebote abgeben können. Die Verkaufs-Bedingungen sind in den gewöhnlichen Amts-Stunden täglich in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung hierselbst, so wie in der Rent-Amts-Kanzeley in der Bischöflichen Residenz zu Neisse einzusehen; und es wird hier nur bemerkt, daß die ganze Vorwerks-Fläche nach der Vermessung in 398 Morgen 22 QR. urbarem Acker, in 25 M. 22 QR. Wiesen, in 12 M. 54 QR. Gärten, in 16 M. 18 QR. Waldung, in 8 M. 15 QR. Strauchwerk und Gräserei, in 1 M. 150 QR. Hof- und Bau-Stellen, in 10 M. 83 QR. Unland, mithin überhaupt in 472 Morgen 4 Quadrat-Ruthen besteht. Oppeln den 2. May 1818.

Königliche Regierung, Zweite Abtheilung.

(Bekanntmachung.) Obgleich das Monopol der unterzeichneten Deputation in Folge der allgemeinen Gewerbefreiheit aufgehört hat, und den Privat-Personen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1811 unter den darin bestimmten Modalitäten der Kalender-Verlag gestattet worden ist; so setzt die Deputation nichts desto weniger die Herausgabe ihrer sämmtlichen bisherigen Kalender fort, und sind solche an den bestimmten Orten nach wie vor zu haben. Da sie keine Kosten dabei spart, und mit den bewährtesten Schriftstellern und den geschicktesten Künstlern in Verbindung steht; so ist sie im Stande, ihre Kalender sowohl an innerem Gehalte als äußerer Form empfehlungswerth zu liefern, und wird so lange damit fortfahren, als das Publikum ihr sein Zutrauen und seinen Beifall erhält. Zur Verhütung etwaniger Mißdeutungen hat sie für nöthig erachtet, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 30. April 1818. Königliche Kalender-Deputation.

(Edictalcitation.) Kapatschütz, bei Praußnitz, den 14. May 1818. Der Landwehrmann im 8ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regimente, Gottfried Hahn, aus Kapatschütz Trebnitzschen Kreises gebürtig, welcher in der Schlacht bei Culm blessirt, und nach Prag ins Lazareth gebracht worden seyn soll, auch nach einer Liste vom 22. December 1813 unter den Blessirten aufgeführt steht, wird hierdurch, da seit jener Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen, auf Antrag seiner Mutter öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens aber den 10ten August 1818 Vormittags um 9 Uhr hieselbst zu erscheinen, oder doch bis zu diesem Tage von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, bei seinem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein Nachlaß seinen Anverwandten zuerkannt werden wird.

Das Gerichts-Amt.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Balthasar Mierzwa eine gegründete Forderung zu haben glauben, werden hiemit ersucht, sich bei Unterzeichnetem bis zum 30. May c. zu melden, auch die Beweise anzugeben, und wird die Zahlung nach Anerkenntniß der Forderungen baldmöglichst alsdann erfolgen. Breslau den 18. May 1818.

Carl Ignatz Trost.

(Aufforderung.) Zur Berichtigung der mancherlei mich angehenden Verläumdungen, welche seit Kurzem ins Publikum gediehen sind, fordere ich diejenigen Rechtlichen, welchen dergleichen zu Ohren kommt, hiermit auf: mir die Urheber ohne ihr Präjudiz wissend zu machen, um selbige, wie sich gebührt, gerichtlich zu belangen; wobei ich die Bestimmung des allgemeinen Land-Rechts 4ten Theils Tit. XX. §. 578. 79. und 613. — wegen gekränkter Ehre und darauf folgender Bestrafung — in Erinnerung bringe.

Der Kaufmann Lübbert.

(Verkaufs-Anzeige.) Das Dominium Tannhausen ist gesonnen, die ihm eigenthümlich zugehörigen beiden Bauergüter, das Frauen-Gut und das Mantel-Gut genannt, ingleichen das Spital- oder Sophien-Vorwerk zu verkaufen. Diese drei Besitzungen liegen dicht an einander, in dem schönen Thale zwischen Charlottenbrunn und Tannhausen. Auf dem Spital-Vorwerk befindet sich ein wohl conditionirtes Wohngebäude, ein Stall zu mehr als 20 Stück Kühen, ein Milchkeller, eine Scheune, und noch ein kleines Wohnhaus von einer Stube und Kammer. Auf dem Mantel-Gute findet sich ein Haus mit einer Scheune. Auf dem Frauen-Gute dagegen sind die Gebäude: bestehend in einem Wohnhause, einem Stalle auf 12 bis 15 Stück Kühe und einer Scheune, sehr wohl unterhalten und fast ganz massiv. Diese drei Besitzungen zusammen enthalten an Ackerland 120 bis 130 Scheffel und mehr als hinreichenden Wiesewachs, ferner 111 Morgen 8 Ruthen Wald, größtentheils Schwarzholz, und werden, ganz frei von allen Dominial-Abgaben und Diensten, verkauft, so daß der künftige Besitzer nur die auf diese Grundstücke fallenden Königl. und Communal-Abgaben zu tragen hat. Sollten zwei Käufer diese Besitzungen theilen wollen, so lassen sich dieselben, in Hinsicht der Gebäude und Realitäten, eben so bequem getheilt, als zusammen, besitzen und bewirthschaften. Kauflustige können sich dieserhalb sowohl bei dem Reichsgräfl. Dominio zu Tannhausen, als auch bei dem Unterzeichneten in termino den 15. Juny c. in dem Schlosse zu Tannhausen melden und die Bedingungen erfahren, unter welchen der Verkauf erfolgen kann. Waldenburg den 6. May 1818.

Steinbeck, als Bevollmächtigter zur Dismembration der Reichsgräflich v. Pücklerschen Tannhäuser Güter.

(Zum Kauf): eine herrschaftliche Besitzung im höchst billigsten Preise 6000 Rthlr., von Breslau 3 Meilen; sie hat schöne logeable Wohn-, auch neu erbaute Vorwerks-Gebäude, übercompletttes Wirthschafts-Geräthe, 2 wunderschöne Gärten mit 800 Stück der vorzüglichsten Franzobst-Stämme, 40 Scheffel des tragbarsten Ackerlandes, hinreichendes Wiesewachs und Holz, 4 St. Kühe, 2 St. Pferde, 2 St. Ochsen, auch Jung-, Schwarz- und Federvieh. Das Weitere, auf portofreie Briefe, ertheilt

der Königl. Commissions-Rath Fischbach, No. 1607. Einhorn-Gasse.

(Zu verkaufen) ist ein türkischer Shawl, und zu erfragen in der Neustadt No. 1500 eine Stiege hoch.

(Anzeige.) Aechte Holländische Carotten von vorzüglicher Güte, das Pfd. 16 Gr. Cour., und ächten Offenbacher Marocco, das Packet 1 Rthlr. Cour., empfiehlt

F. W. Neumann, in den 3 Mohren am Salzringe.

(Wein-Anzeige.) Da mehrere unserer werthen Abnehmer uns aufgefordert haben, ihnen anzuzeigen: wenn die bei unserer Anwesenheit in der Tockayer Gegend erkauften Ober-Ungar-Weine hier eintreffen würden; so verfehlen wir nicht, hierdurch bekannt zu machen: daß bereits eine sehr bedeutende Parthie davon angekommen ist. Die Weine werden sich durch ihre vorzügliche Güte und äußerst billigen Preise selbst am besten empfehlen.

Gebrüder Selbstherr.

(Reisegelegenheit nach dem Rheine.) Es wünscht jemand, der seinen eigenen bequemen Wagen hat, einen Reisegesellschafter auf halbe Kosten, entweder über Dresden, Leipzig, Frankfurt am Mayn, oder über Prag, Carlsbad, Augsburg, Stuttgart, an den Rhein. Die Abfahrt könnte zwischen dem 20sten und 30sten dieses Monats geschehen. Das Nähere erfährt man: Altbüßergasse No. 1408. eine Stiege hoch. Breslau den 14. May 1818.

(Reisegelegenheit.) Ein einzelner Herr wünscht einen Reisegesellschafter, um auf gemeinschaftliche Kosten nach Berlin zu reisen. Näheres auf der Reisergasse in No. 399.

(Bekanntmachung.) Ein Koch, mit guten Attesten versehen, wird in einem großen Hause zu künftigen Johannis verlangt, und kann sich derselbe in der Breslauschen Commissions-Expedition des Hrn. Christian Moritz Herschel, äußere Neußische Gasse, das Haus vor den 3 Thürmen, No. 447, wegen des Nähern melden. Wer aber über seine Fähigkeit und gute Aufführung sich nicht gehörig ausweisen kann, wird auf keinen Fall angenommen. — Wer zu Johannis eine Wohnung, nicht zu weit entfernt vom Markte, von 2 Stuben und 2 Alkoven, oder auch 3 Stuben, zu vermiethen hat, dem weiset die Commissions-Expedition einen sehr guten und zahlbaren Miether nach.

(Kammerjungfer wird verlangt.) Es wird auf kommenden Wollemarkt ein gebildetes, gut erzogenes Mädchen als Kammerjungfer aufs Land verlangt, die aber vorzüglich gut schneidern, Putz machen und frisiren kann. Das Weitere ist zu erfahren bei der Frau Weigel, im Laning-Giffel im Hause des Schlossermeisters Puchart wohnhaft.

(Vermißte Ringe.) Es werden vermißt: ein Siegelring von 20karäthigem Golde, mit adelichem Wappen, an einer Seite am Reif eingedrückt, so wie ein kleiner Ring mit dem Portrait Friedrichs des Großen unter Glas. Der Goldarbeiter Wully ist beauftragt, dem Bringer dieser Ringe einen Friedrichsd'or Douceur zu geben.

(Verloren.) Von der Junkerngasse bis auf die Hummerey ist eine Schärpe mit einem Paar Hosen verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält eine Belohnung, wenn er diese Sachen auf der Hummerey in No. 978. drei Stiegen hoch abgiebt.

(Zu vermiethen.) Eine sehr schöne Parterre-Gelegenheit, welche sich zu einem jeden beliebigen Gebrauch eignet, von 4 Stuben, 2 Kabinets und 2 Küchen rc., ist zu Johannis zu vermiethen. Näheres Catharinen-Gasse No. 1367.

(Zu vermiethen.) Auf der Reuschen-Straße in den 3 Thürmen ist eine Wohnung in der ersten Etage vorne heraus von 3 Stuben nebst dazu gehöriger Küche, Keller und Bodenkammern zu vermiethen, auf Johannis zu beziehen, und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfragen.

(Wohnung zu vermiethen.) Auf der Neuenwelt-Gasse in No. 106, gleich neben dem Steinmetzer, ist der erste Stock, bestehend in 3 Stuben, einer Alcove, einer schönen Küche und einem Keller, zu vermiethen und zu Johannis zu beziehen. Das Nähere beim Eigenthümer.

(Zu vermiethen.) Eine angenehme Wohnung am Salzringe 2 Treppen hoch, bestehend in 2 Stuben nebst Stallung, kann als Absteige-Quartier oder für einen einzelnen Herrn zu Johannis abgelassen werden. Das Nähere sagt der Agent Müller in der Windgasse.

(Gerberei-Vermiethung.) Eine Gerberei nebst Zubehör ist im ehemaligen Riemer-Gewerks-Hause auf dem Burgfelde No. 375. zu vermiethen und zu Johannis zu beziehen.

Nebst zwei Beilagen.

Erste Beilage zu No. 56. der Schlesischen privilegirten Zeitung.
(Vom 16. May 1818.)

(Avertissement.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird hierdurch bekannt gemacht: daß, auf den Antrag der Direction der Königlich Preußischen Offizier-Wittwen-Casse in Berlin, die Subhastation der im Fürstenthum Breslau und dessen Breslauschen Kreise gelegenen Rittergüter Hennigsdorff und Kunzendorff, nebst allen Realitäten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, welche im Jahre 1812, nach der, dem bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht aushängenden Proclama, beigefügten, zu jeder schicklichen Zeit einzusehenden Taxe, landschaftlich auf 37077 Rthlr. 7 Sgl. 8 D'. abgeschätzt sind, verfügt worden. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen: in einem Zeitraum von 9 Monaten, vom 3ten dieses Monats an gerechnet, in den hierzu angesetzten Terminen, nämlich den 1. August dieses Jahres, den 2ten November dieses Jahres,, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine den 27sten Februar 1819, Vormittags um 9 Uhr vor dem Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Fuhrmann im Partheien-Zimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hauses, in Person oder durch gehörig informirte und mit Vollmacht versehene Mandatarien, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, (wozu ihnen, für den Fall etwaniger Unbekanntschaft, der Hofrath Brassert, und die Justiz-Commissarien Stöckel und Müntzer vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden können), zu erscheinen, die besonderen Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag und die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden erfolge. Auf die nach Ablauf des peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote wird aber keine Rücksicht genommen werden, und soll nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen, sowohl der eingetragenen als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Production der Instrumente, verfügt werden. Gegeben Breslau den 3ten April 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Avertissement.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers die nothwendige Subhastation des im Fürstenthum Brieg und dessen Nimptsch'schen Kreise gelegenen zur Sigismund Nicolaus Carl von Pförtnerschen Liquidations-Masse gehörigen Rittergutes Danckwitz nebst allen Realitäten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, welches im December vorigen Jahres, nach der, dem bey dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht aushängenden Proclama beigefügten, zu jeder schicklichen Zeit einzusehenden Taxe, justizräthlich auf 35 989 Rthlr. 25 sgr. 3 d'. abgeschätzt ist, befunden worden. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hiedurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, in einem Zeitraum von 9 Monaten vom 24sten mensis futuri an gerechnet, in den hiezu angesetzten Terminen, nämlich den 19ten August a. c. und den 21sten November a. c., besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine den 24sten Februar 1819 Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Baron von Kottwitz im Partheienzimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hauses in Person oder durch gehörig informirte und mit Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, wozu ihnen für den Fall etwaniger Unbekanntschaft der Regierungs-Rath Heinen, Justiz-Commissions-Rath Nowag und Justiz-Commissarius Stöckel, vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag und die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden erfolge, auf die nach Ablauf des peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden soll. — Uebrigens werden zu obengesetzten Terminen hiermit auch noch namentlich: a) die Charlotte Wilhelmine

Elisabeth geborne von Taubadel, verehelichte von Pförtner, für welche ein Capital von 1399 Rthlr. 13 ggr. 5 1/7 pf. und ein anderes von 2700 Rthlr. 10 ggr. 6 2/7 pf. so wie ein Verkaufsrecht eingetragen ist; b) deren dem Namen nach unbekannte Geschwister, für welche solches mit ausbedungen ist; c) deren Tochter erster Ehe, Polyxene geborne von Siegroth, für welche eine Verpfändung des erstgedachten Capitals subinscribirt ist; d) die Kinder erster Ehe des Ernst Christoph von Lessel, für welche ein Capital von 887 Rthlr. 20 ggr. intabulirt steht, und e) der Nicolaus Florian von Falkenhayn, für welchen 700 Rthlr. eingetragen stehen, und sämmtlich deren unbekannte Erben und Cessionarien oder sonstige Instruments-Inhaber Behufs der Wahrnehmung ihrer Gerechtsame unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit Verhandlung der Sache angedeutetermaßen verfahren und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen, sowohl der eingetragenen als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Production der Instrumente, verfügt werden wird. Gegeben Breslau den 10. April 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Avertissement.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii wird in Gemäßheit der §. 137. bis 142. Tit. 17. P. I. des Allgemeinen Land-Rechts denen etwa noch unbekannten Gläubigern der zu Polgsen bei Wohlau verstorbenen verwittwet gewesenen Landschafts-Director v. Knobelsdorf, gebornen v. Schkopp, die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft unter denen Erben hiermit öffentlich bekannt gemacht, um ihre etwannigen Forderungen an der Verlassenschaft in Zeiten, und zwar in Ansehung der einheimischen Gläubiger längstens binnen Drei Monaten, in Ansehung der Auswärtigen aber binnen Sechs Monaten anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Fristen und erfolgter Theilung sich die etwannigen Erbschafts-Gläubiger an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können. Breslau den 28sten April 1818.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

(Edictalcitation.) Auf den Antrag des Königl. Major und Commandeur des 2ten Bataillons 22sten Linien-Infanterie-Regiments (3ten Schlesischen) Herren v. d. Wense werden von Seiten des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche seit dem 1. Januar 1816 bis ult. December 1817 an die Casse des 2ten Bataillons des 22sten Linien-Infanterie-Regiments (3ten Schlesischen) aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Beyer auf den 8ten September c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen, bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, die Justiz-Commissarien Münzer und Klettke in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die gedachte Casse verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Breslau den 17ten April 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Nachdem die Anna Rosine verehelichte Neumann bei uns auf Todes-Erklärung und zuletzt auf Trennung der Ehe wider ihren abwesenden Ehemann wegen böslicher Verlassung geklagt und um dessen öffentliche Vorladung gebeten hat; als citiren wir gedachten Landwehrmann Johann Carl Friedrich Neumann hiermit in dem zur Klagebeantwortung und Instruction der Sache vor den Herrn Referend. Krause auf den 25. July 1818 Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine zu erscheinen und die Klage gehörig zu beantworten, und sodann das Weitere, bei seinem Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß er der Klage für geständig geachtet, und was auf deren Grund Rechtens wider ihn erkannt werden wird. Breslau den 10ten März 1818.

Zum Königl. Gericht der Hauptstadt verordnete Director und Justiz-Räthe.

(Gerichtliche Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Mauermeister Holland etwas zu entrichten haben, werden hierdurch aufgefordert, den schuldigen Betrag binnen 4 Wochen ad Depositum pupillare zur Hollandschen Curatel-Masse zu offeriren, widrigenfalls sie deren gerichtliche Einklagung ohne weitere specielle Aufforderung zu gewärtigen haben. Breslau den 5. März 1818. Das Königl. Stadt-Waisen-Amt.

(Edictalcitation.) Laut Hypotheken-Buchs von hiesiger Vorstadt ist unterm 19. Dec. 1811 auf das sub Nro. 599. belegene Wirthshaus zur goldenen Gans, welches damals dem Johann Gottlieb Trost gehört hat, nunmehro aber von dessen hinterlassenen Wittwe Maria Elisabeth gebornen Märkel besessen wird, ein Capital von Fünfhundert Reichsthalern Courant, gegen 5 Procent Interessen, für den Vorwerksbesitzer Johann Gottlob Röthig zu Reichenbach eingetragen worden. Der hierüber in vim recognitionis ertheilte Hypotheken-Schein ist verloren gegangen, und werden, weil die Interessenten die Ertheilung eines anderweitigen Documents verlangen, diejenigen, in deren Händen der verlorne Hypotheken-Schein sich etwa befinden möchte, hierdurch aufgefordert, sich binnen dato und 9 Wochen, spätestens aber in dem auf den 10ten July c. anberaumten peremtorischen Termine Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem ernannten Deputato Herrn Justiz-Assessor Hübner zu melden, das Instrument zu produciren, und ihre etwanigen Ansprüche an das verpfändete Grundstück anzuzeigen und darzuthun; widrigenfalls dasselbe nach Ablauf dieser Frist amortisirt, und jedem unbekannten Inhaber ein ewiges Stillschweigen deshalb auferlegt, den Interessenten aber ein anderweitiges Document zu ihrer Legitimation ertheilt werden soll. Schweidnitz den 1sten May 1818. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Bekanntmachung.) Der zu Eßdorff verstorbene von Fehrentheil hat eine gewisse von Schmidtsche, aus 1500 Rthlrn. in Pfandbriefen bestehende, Familienstiftung ohne weitere obrigkeitliche Aufsicht verwaltet, und es ergiebt sich aus den hinterlassenen Schriften: daß Mitglieder aus der v. Franckenbergschen, v. Gruttschreiberschen, v. Keltsch'schen und v. Poserschen Familie, als zum Genusse der Stiftung berechtigt, angenommen worden. Um das Nöthige wegen der fernern Verwaltung dieser Stiftung einleiten zu können, haben wir einen Termin auf den 26sten August c. a. Vormittags um 9 Uhr vor unserm Deputato Hrn. Justiz-Rath Cleinow im Partheien-Zimmer des Fürstenthums-Gerichts hieselbst anberaumt, und laden wir die dispositionsfähigen Mitglieder obgedachter Familien hierdurch ein, sich an diesem Termine in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte (wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Tiede und Fülle in Vorschlag gebracht werden) zur Abgabe ihrer Erklärung, über die Wahl eines Vorstehers und die Verwendung der Stiftungs-Einkünfte, einzufinden, oder zu gewärtigen, daß der diesfällige Beschluß der erscheinenden Mitglieder für entscheidend werde angenommen werden. Oels den 28. April 1818.

Herzogl. Braunschweig Oelsisches Fürstenthums-Gericht.

(Aufgebot.) Von dem unterzeichneten Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht zu Neisse werden nachstehende Hypotheken-Scheine über nachbenannte sub Rubr. III. eingetragene Posten öffentlich aufgeboten: 1) die Recognition vom 12ten Juny 1799 über 200 Rthlr. Kaufgelder, 150 Rthlr. Auszug und 46 Rthlr. Ausstattung, für den Johann Michael und den Georg Nonnast, haftend auf dem Freigut zu Koltenberg No. 1. 2. 3.; 2) die Recognition vom 26. Novbr. 1788 über 200 Rthlr., 200 Rthlr. und 300 Rthlr., väterliche und mütterliche Erbtheile der Catharina, Elisabeth und des Franz Häkel, haftend auf dem Freigut No. 22. zu Kalkau No. 1. 2. 3.; 3) die Recognition vom 16ten July 1784 über 80 Rthlr., haftend für die Johann Riegerschen Erben No. 2.; ferner die Recognition vom 28sten April 1789 über 112 Rthlr. 11 sgr. und resp. 112 Rthlr. 11 sgr., haftend auf dem Freigut No. 5. zu Graschwitz, für die Catharina und Hedwige Günther No. 3. 4.; 4) die Recognition vom 30sten Juny 1794 über 213 Rthlr. 10 sgr. Kaufgelder, 114 Rthlr. 4 sgr. Ausstattung der Rosina, 213 Rthlr. 10 sgr. und 114 Rthlr. 4 sgr. Kaufgelder und Ausstattung der Hedwige; 213 Rthlr. 10 sgr. Kaufgelder, und 166 Rthlr. 4 sgr. Ausstattung des Hanns George Dirschke, haftend auf der Freischoltisey zu Knischwitz No. 1. 2. 3. 4. 5. 6.; 5) die Re-

cognition vom 19ten October 1787 über 711 Rthlr. 3 sgr. 4 d'. Kaufgelder des Balthasar, 142 Rthlr. 6 sgr. 8 d'. mütterliche Erbegelder des Michael, 273 Rthlr. 9 sgr. Ausstattung des Johann Balthasar, Johann Christoph, Johann Franz und der Anna Maria Kirstein, 30 Rthlr. 15 sgr. 8 d'. Auszug für die Anna Maria, und 92 Rthlr. 18 sgr. 9 d'. Ausstattung für den Johann Michael Kirstein, haftend auf der Erbscholtisey No. 1. zu Ponowitz No. 1. 2. 3. 4. 5.; 6) die Recognition vom 5ten May 1797 über 29 Rtlr. der Magdalena verwittweten Hannig, haftend auf den 4 freien Morgen No. 56. zu Neunz No. 1. Wenn nun diese Posten als bezahlt gelöscht werden sollen, so werden alle Besitzer, deren Erben, Cessionarien oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, desgleichen als Pfand- und sonstige Briefs-Inhaber, die daran Ansprüche haben, hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, in dem auf den 31sten August c. a. früh 9 Uhr angesetzten Termine persönlich oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Elves, und die Gerichts-Assistenten Hr. Kuchelmeister und Hr. Kosch vorgeschlagen werden, auf den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath v. Eilgenheimb zu erscheinen, ihre Gerechtsame nachzuweisen und wahrzunehmen, bei Vermeidung daß der Ausbleibende mit allen Ansprüchen auf das Grundstück für immer ausgeschlossen, ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit der Löschung der Posten in dem Grund- und Hypotheken-Buche vorgeschritten werden wird. Neisse den 28. März 1818. Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

(Avertissement.) Auf den Grund der von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln unterm 21. April a. c. ertheilten Authorisation soll der Natural-Feldzehnten von den zehntpflichtigen Ackerstücken der Gemeinde Hennersdorff Neisser Kreises, welcher bis jetzt an das Königliche Domainen-Amt Neisse hat entrichtet werden müssen, für die diesjährige Erndte an Meistbietende auf dem Halm im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, sich in dem auf den 15. Juny a. c. des Vormittags um 9 Uhr in dem Kretscham zu Hennersdorff angesetzten Licitations-Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach eingegangener höherer Genehmigung zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit und Stunde in der Canzley des unterzeichneten Königlichen Rent-Amtes eingesehen werden, so wie es auch einem jeden Pachtlustigen frei steht, den Ertrag des Feldzehnten noch vor dem Licitations-Termine in Augenschein zu nehmen, und die Orts-Gerichte zu Hennersdorff angewiesen sind, den Pachtliebhabern auf Verlangen die zehntpflichtigen Ländereien anzuzeigen. Neisse den 5. May 1818.

Das Königliche Rent-Amt Neisse II.

(Avertissement.) Der von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln erhaltenen Verfügung vom 21. April a. c. zu Folge soll der Natural-Feldzehnten von den Gründen der Gemeinde zu Waltdorff Neisser Kreises, welcher bisher an das Königliche Domainen-Amt Neisse entrichtet worden, für die diesjährige Erndte an Meistbietende auf dem Halm im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, in dem hierzu anberaumten Termine den 16. Juny a. c. des Vormittags von 9 Uhr bis des Nachmittags um 6 Uhr in dem Kretscham zu Waltdorff zu erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll abzugeben, und den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der hohen Behörde zu gewärtigen. Die Licitations-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit und Stunde in der Königlichen Rent-Amts-Canzley zu Neisse nach- und eingesehen werden. Uebrigens steht es jedem Pachtlustigen frei, den Ertrag des Feldzehnten noch vor dem Licitations-Termine in Augenschein zu nehmen, und es sind Scholz und Gerichte zu Waltdorff angewiesen, jedem Pachtlustigen die zehntpflichtigen Felder anzuzeigen. Neisse den 5. May 1818.

Das Königliche Rent-Amt Neisse II.

(Avertissement.) Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln vom 21. April a. c. soll der Garben-Zehnten, welchen die Gemeinde zu Petersheide Neisser Kreises von ihren zehntpflichtigen Ländereien an das Königl. Domainen-Amt Neisse alljährlich zu entrichten hat, für die diesjährige Erndte an Meistbietende im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Der Termin hierzu ist in Petersheide im Kretscham auf den 17ten

Juny a. c. von Vormittags um 9 Uhr bis des Abends um 6 Uhr angesetzt, und es werden daher Pachtlustige hiermit aufgefordert sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben und den Zuschlag nach erfolgter höherer Approbation zu gewärtigen. Die Bedingungen der Verpachtung können zu jeder Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Rent-Amtes in der ehemaligen bischöflichen Residenz zu Neisse eingesehen werden; so wie auch die Orts-Gerichte zu Petersheide angewiesen sind, den Pachtliebhabern auf Verlangen die diesjährigen Erntefrüchte der zehntpflichtigen Grundstücke anzuzeigen. Neisse den 5. May 1818.

Das Königl. Rent-Amt Neisse II.

(Avertissement.) Höherer Bestimmung gemäß soll der für das Königliche Domainen-Amt Neisse auf einigen Grundstücken zu Rieglitz und Hannsdorff Neisser Kreises haftende Natural-Feldzehnte für die diesjährige Erndte an Meistbietende auf dem Halm im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, in dem hierzu anberaumten Termine den 18. Juny a. c. des Vormittags um 8 Uhr in dem Kretscham zu Rieglitz, in dem die Grundstücke von Rieglitz und Hannsdorff ansammen gränzen und im letztern Orte blos ein einziger zehntpflichtiger Bauer ist, zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag nach erfolgter hoher Approbation zu gewärtigen. Die Licitations-Bedingungen können zu jeder Zeit in der Königl. Rent-Amts-Canzelei in der ehemaligen Fürstlichen Residenz zu Neisse eingesehen werden. Auch steht es jedem Pachtlustigen frei den Ertrag des Feldzehnten noch vor dem Licitations-Termine in Augenschein zu nehmen; und es sind Scholz und Gerichte zu Rieglitz und Hannsdorff angewiesen, den sich meldenden Pachtlustigen die zehntpflichtigen Aecker anzuzeigen. Neisse den 5. May 1818. Das Königl. Rent-Amt Neisse II.

(Avertissement.) Es ist von Seiten Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln bestimmt worden, daß der Garbenzehnten 1) von den Gründen der Gemeinde zu Mährengasse bei Neisse; 2) einem Theile der städtischen Vorwerksäcker Gräferey an Mährengasse; 3) einem Theil der sogenannten Jesuiten-Aecker zwischen den Neisser Festungswerken vor dem Breslauer Thore gelegen, welcher bisher alljährlich an das Königliche Domainen-Amt Neisse abgeführt worden, für die diesjährige Erndte an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden soll. Der Licitations-Termin ist auf den 19ten Juny a. c. anberaumt und es werden daher hiermit Pachtlustige aufgefordert, in diesem Termine des Vormittags um 8 Uhr in dem Kretscham zu Mährengasse zu erscheinen, ihr Gebot zum Protocoll zu geben und den Zuschlag nach erfolgter höherer Genehmigung zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in der Königlichen Rent-Amts-Canzelei in der bischöflichen Residenz zu Neisse inspicirt werden. Uebrigens steht es jedem Pachtlustigen frei, den Ertrag des Feldzehnten noch vor dem Licitations-Termine in Augenschein zu nehmen, und es sind sowohl Scholz und Gerichte zu Mährengasse angewiesen, als auch der hiesige Magistrat ersucht worden, jedem Pachtlustigen auf Verlangen die zehntpflichtigen Ländereien durch die Pächter des obgedachten Vorwerkes anzeigen zu lassen. Neisse den 5. May 1818.

Das Königl. Rent-Amt Neisse II.

(Avertissement.) Die Gemeinde Heidersdorff bei Neisse und das städtische Vorwerk Kohlsdorff sind verpflichtet, alljährlich den Garbenzehnten von den zehntpflichtigen Grundstücken an das Königliche Domainen-Amt Neisse in natura abzuführen. Dieser Zehnte soll nun höherer Bestimmung zu Folge für dieses Jahr auf dem Halm im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden; und da Terminus hierzu auf den 22sten Juny des Vormittags von 9 bis des Nachmittags um 6 Uhr in dem Kretscham zu Heidersdorff anberaumt worden, indem die Kohlsdorffer Vorwerksäcker mit den Heidersdorffer grenzen, so werden zahlungsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, an jenem Tage an dem bestimmten Orte zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben und den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der hohen Behörde zu gewärtigen. Uebrigens steht es jedem Pachtlustigen frei, den Ertrag des Feldzehnten noch vor dem Licitations-Termine in Augenschein zu nehmen, und es sind sowohl Scholz und Gerichte zu Heidersdorff angewiesen, als auch der Magistrat zu Neisse ersucht worden, jedem Pachtlustigen auf Verlangen die zehntpflichtige Grundstücke durch den Pächter des oben genannten Vor-

werks anzeigen zu lassen. Die Bedingungen der Verpachtung können zu jeder schicklichen Zeit in der Canzlei des Königlichen Rent-Amtes in der vormaligen bischöflichen Residenz nach und eingesehen werden. Neisse den 5. May 1818. Das Königl. Rent-Amt Neisse II.

(Bekanntmachung.) Ich bin gesonnen, meine Güter Kontop mit Zubehör, im Wege der freiwilligen Licitation, entweder ganz oder theilweise, je nachdem solches, rücksichtlich der Verhältnisse der Güter, als deren Hypotheken-Zustandes zu bewirken möglich ist, zu verkaufen, und habe hierzu einen öffentlichen Bietungs-Termin, im Schlosse zu Kontop, auf den 18ten k. M. Juny angesetzt, wozu kauffähige und beliebige Käufer hierdurch eingeladen werden. Da dieser Verkauf nur lediglich die Auseinandersetzung und Befriedigung meiner Hypotheken-Gläubiger zum Grunde hat, so wird dieser Verkaufs-Termin um so mehr, Seitens des Kontoper Gerichts-Amts, abgehalten werden; um deswillen denn auch, a dato ab, die Guts-Anschläge und näheren Bedingungen bei dem Justitiario der Güter, Herrn Justiz-Rath Seeliger zu Carolath, vor dem Termine eingesehen werden können, so wie die unmittelbare Besichtigung der Güter selbst an Ort und Stelle erfolgen kann; als weshalb man sich nur bei dem Herrn General-Pächter Hänelt zu Boyadel und herrschaftlichen Guts-Förster Weber zu Kontop beliebigst melden wolle. Der Bestbietende hat, bei Erfüllung der nothwendigen Bedingungen, jeden Falls den Zuschlag der Güter nach vorheriger Einigung und Zustimmung meiner und der resp. Gläubiger zu gewärtigen. Neusalz den 7. May 1818.

v. Oeter, Königl. Landrath des Freystädtschen Kreises und Erbherr der Güter Kontop.

(Häuser-Verkauf.) Ein sehr gelegenes Haus in gutem Baustande, mit schönem Hofraum, ferner ein massives Haus nebst großem Garten vor dem Nicolai-Thore, sind beide Veränderung wegen zu verkaufen. Wo? sagt der Wachszieher Jurck, Schmiedebrücke.

(Zu verkaufen) ist vor dem Schweidnitzer Thore ein sehr schön angelegter, mit den veredeltsten Obstbäumen besetzter Garten, nebst einem kleinen Häuschen. Nähere Auskunft bei A. W. Lobe, in No. 2. am Ringe.

(Auctionsanzeige.) Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Rector Fendler gehörige Mobiliare, Meubles, Betten, Hausgeräth, Bücher 2c., in termino den 1sten Juny c. Vormittags um 8 Uhr auf hiesigem Rathhause meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauctionirt werden, und wird daher solches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Guhrau den 7. May 1818. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Auctionsanzeige.) Von dem unterzeichneten Königlichen Stadt-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf den 1sten Juny d. J. und folgende Tage verschiedene Sachen, als Uhren, Gold- und Silber-Geräthe, Porzellain, Gläser, Kleidungsstücke, Leinenzeug und Betten, Wäsche, 114 Schock rohe, 22 Schock gefärbte und 3 Schock weiße Leinwand, Bücher, Meubles und Hausgeräthe, laut dem hierüber gedruckten Verzeichniß, in dem am Markte hieselbst gelegenen und zu dem Hause No. 22. gehörigen Garten-Salon öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden sollen. Waldenburg den 9. May 1818.

Das Königliche Stadt-Gericht.

(Auction.) Donnerstag den 4. Juny sollen auf der Weidengasse in dem Hause No. 1087. verschiedene neue moderne Wagen, als 4- und 2sitzige Chaisen nebst 2 Druschken, Theilungshalber versteigert werden. Breslau den 7. May 1818.

(Zu verkaufen) steht auf der Albrechts-Gasse beim Sattlermeister Ackermann eine ganz neue, sehr leichte, einspännige Halb-Chaise.

(Schaafvieh-Verkauf.) Es sind beim Königlichen Domainen-Amte Wohlau 600 Stück Zucht-Mutterschaafe von 2 bis 4 Jahren zu verkaufen und bald abzufolgen; wobei bemerkt wird, daß die Wolle am letzten Wollemarkte 17 Rthlr. Courant gegolten hat. Kauflustige haben sich beim Amtmann Göldner im Vorwerk Krumm-Wohlau bei Wohlau zu melden.

(Schaafe-Verkauf.) In Craschnitz Militsch'schen Kreises sind 80 vier- und fünfjährige Muttern, deren Wollpreis 17 Rthlr. Cour. war, à 6 Rthlr. N. M., und 12 einjährige von Rochsburger Race veredelte Stähre zu 6 Rthlr. Cour., so wie auch ein fünfjähriger reiner Schweitzer Stier, zu verkaufen.

☞ (Holz-Verkauf.) 100 Klaftern Birnbaum- und 40 Klaftern Birken-Holz stehen bei dem Dominio Groß-Leipe bei Prausnitz billig zu verkaufen.

(Anzeige.) Beste neu angekommene Glätzer Butter, in Eimern à 10 Quart, ist preiswürdig zu haben, Albrechts-Straße Nro. 1255. neben dem ehemal. Fürstl. Hohenloheschen Hause, bei D. E. E. Hentschel.

(Mineral-Wasser von Geilnau bei Coblenz.) Dieser von mehreren berühmten Aerzten als vorzüglich wirksam anerkannte Sauerbrunnen, welcher in seinen Bestandtheilen den Pyrmonter übertrifft, und dem Schwalbacher und Fachinger Wasser sehr ähnlich ist, ist in Commission auf der Odergasse No. 2090. in Breslau bereits zu haben.

(Bekanntmachung.) Moritz Steinauer in Breslau empfiehlt sich in allen Couleuren Tuch und Casimir, nebst neuen verfertigten Kleidungsstücken aller Arten, so wie auch Manns- und Damen-Pelzen, Enveloppen aller Arten, zu den billigsten Preisen. Sein Gewölbe ist in der goldenen Krone auf dem Ringe No. 1200. neben dem alten Rathhause.

Pränumerazions-Anzeige,
für die hochwürdige protestantische Geistlichkeit Schlesiens.

Das von uns angekündigte

Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens für Schlesien. Herausgeben von Dr. J. Chr. Gaß, Konsistorial-Rath und Professor. gr. 8.,

dessen Druckbeendigung durch einige unvorhergesehene Hindernisse verzögert worden, wird nun ohnfehlbar in einigen Wochen fertig. Die bereits fertig gedruckten 18 Bogen enthalten:

1. Ueber die Bestrebungen unserer Zeit, der protestantischen Kirche eine verbesserte Form zu geben. Von Dr. J. Chr. Gaß.
2. Sendschreiben eines protestantischen Geistlichen an seine Amtsbrüder in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. Von Prediger Peters in Rogau.
3. Versuch einige Mißverständnisse, betreffend die Behandlung der Jugend in den Volksschulen, auszugleichen. a. Von den Lehrobjekten in den Volksschulen, und wie sie gefunden werden. b. Von der Methode beim Unterricht. c. Ueber den Religionsunterricht und über die Art wie er zu behandeln ist. Von Dr. J. Chr. Gaß.
4. Die Predigt, im Geiste des Protestantismus. Eine Abhandlung von Dr. A. G. F. Schirmer.
5. Synodal-Angelegenheiten. Eine gedrängte Zusammenstellung derselben, nebst einer freien Beurtheilung ihrer Resultate. Von Dr. J. Chr. Gaß.

Der überaus billige Vorausbezahlungs-Preis für 30 Bogen in 8vo, ist 1 Rthlr. 8 Gr. Der nachherige Ladenpreis wird mindestens 2 Rthlr. Kurant seyn, also eben nur so viel, als das schlesische Provinzialblatt und der Schulrath an der Oder jährlich kosten. Dies haben wir vorzüglich deshalb herausheben und bemerken wollen, um die Billigkeit unserer Preise, und vorzüglich des obigen Pränumerazions-Preises, darzuthun.

Von dem Hrn. Herausgeber des Obigen ist früher in unserm Verlage erschienen und zu haben:

Ueber den christlichen Kultus. Von Dr. J. Chr. Gaß. 1. Beschaffenheit und Mängel des protestantischen Kultus. 2. Der katholische Kultus. 3. Vergleichung des Kultus in beiden Kirchen. 4. Das Wesen des Kultus und seine Theile. 5. Von der Predigt. 6. Von den Sakramenten. 7. Von den Grundsätzen für die Anordnung des Kultus oder von der Liturgik. 8. Geheftet. 20 Gr. Kurant.

Die Vorzüglichkeit dieser Schrift ist dargethan und anerkannt, in den darüber erschienenen Recensionen, in den Göttingenschen gelehrten Anzeigen und vom Hrn. Kirchenrath Schwarz in den Heidelberger Jahrbüchern.

Breslau den 13. May 1818. Buchhandlung Josef Max und Komp.

(Anzeige.) Dem geehrten Publikum mache ich ergebenst bekannt: daß ich das von mir erkaufte, unter dem Namen Museum bereits eine Reihe von Jahren hindurch rühmlichst

bekannte Lese-Institut und Commissions-Buchhandlung, so wie die damit verbundene Niederlage von chemischen Feuerzeugen, lackirten und Kunst-Sachen, auf die Paulauer Gasse in mein zur goldenen Kanone genanntes Haus, wo sich auch meine Buchdruckerey befindet, verlegt habe. Ich empfehle Allen diese Institute, so wie auch meine Buchdruckerey, meinen auswärtigen Gönnern und Freunden, und verspreche ihnen die prompteste und solideste Besorgung ihrer Aufträge. Brieg den 11. May 1818. Karl Falch.

(Subscription zu meinen Sommer-Abend-Concerten, diesjährig in dem Liebichschen Garten vor dem Schweidnitzer Thore.) Allen resp. hochzuverehrenden Freunden der Tonkunst zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich wieder 8 große Vocal- und Instrumental-Concerte an 8 hinter einander folgenden Sonnabenden im Garten des Coffetier Herrn Liebich vor dem Schweidnitzer Thore Abends um 7 Uhr geben werde, wozu ich Hochdieselben höflichst einzuladen mir die Ehre gebe. Sonnabend den 16ten May c. a. können die Concerte ihren Anfang nehmen, wenn ich bei diesem Unternehmen durch eine gefällige Subscription gedeckt werde. Der Subscriptions-Preis zu diesen 8 Concerten ist 1 Rthlr. 8 Gr. Cour. a Person. Wer nicht subscribirt, zahlt beim Entree 8 Gr. Courant. Die zu erhaltenden Entree-Billets müssen, der Ordnung und Uebersicht wegen, an jedem Concert-Abende durchaus vorgezeigt werden. An diesem Tage wird Niemandem, ohne Unterschied der Personen, der freie Zutritt ohne Vorzeigung eines Billets gestattet. Breslau den 13ten May 1818.

Schnabel, Capellmeister am Dom.

(Offene Hauslehrer-Stelle.) Ein Hauslehrer evangelischer Religion, von guter moralischer Aufführung, wird aufs Land gesucht, um 4 Kinder in Erziehung zu nehmen, denen er, außer dem ersten Elementar-Unterricht, auch noch Anweisung in der Musik zu geben hat. Wo? erfährt man bei dem Königl. Commissions-Rath Hrn. Fischbach, Einhorn-Gasse No. 1064.

(Bekanntmachung.) Ein Dorf-Schmidt, welcher Vorwerks-Wagen zu beschlagen und die gewöhnlichen Acker-Werkzeuge gut zu machen versteht, als auch dem Trunke nicht ergeben ist, kann hier sein gutes Unterkommen, von Johannis dieses Jahres ab, finden. Weil hier meist deutsch gesprochen wird, so ist es kein Hinderniß, wenn er auch nicht polnisch versteht. Ein solcher hat sich zu melden bei dem Fürstlich Biron von Curlandschen Wirthschafts-Amte zu Polnisch-Wartenberg.

(Dienstgesuch.) Ein Oekonom von gesetzten Jahren, verheirathet, ohne Familie, der ansehnliche Gebirgs- und Landgüter bewirthschaftet hat, und zu jedem ökonomischen Posten sich fähig fühlt, auch mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht künftige Johannis oder Michaelis anderweitiges Unterkommen. Auskunft giebt der Agent und Wachszieher Herr Jurck, Schmiedebrücke.

(Dienstgesuch.) Ein junger starker, unverheiratheter Mann, der drei Sprachen spricht, und mit guten Attesten versehen ist, wünscht als Bedienter, Marqueur oder Hausknecht sein Unterkommen zu finden. Derselbe ist zu finden auf dem Ketzerberge in No. 1150 bei der Wittwe Heinrich. Breslau den 13. May 1818.

(Verlorner Pudel.) Es hat sich in voriger Woche ein kleiner schwarzer Pudel mit weißer Kehle verlaufen, und ist vermuthlich aufgefangen worden. Wer ihn in das Landschafts-Haus auf die Büttnergasse zurückbringt, erhält 1 Rthlr. Ct. Belohnung. Breslau den 14. April 1818.

(Zu vermiethen) ist eine nahrhafte, schon seit vielen Jahren angebrachte Stellmacher-Gelegenheit vor dem Sand-Thore hinter dem rothen Hirsch, und auf Johannis zu beziehen. Das Nähere bei dem Hufschmidt Hoffmeister daselbst.

(Zu vermiethen) ist in der Strumpf-Walke, neben der Papier-Mühle, eine Wohnung, und das Nähere daselbst zu erfragen.

(Zu vermiethen) sind 2 Stuben im ersten Stock als Absteige-Quartier, oder für einen einzelnen Herrn, in No. 645. am Ecke der Carlsstraße und Siebenradebrücke.

(Zu vermiethen.) Es sind diesen Wollemarkt hindurch zwei Stuben abzulassen, und ist das Nähere bei dem Canditor Frey in No. 1. am Ringe zu erfahren.

Zweite Beilage zu No. 56. der Schlesischen privilegirten Zeitung.
(Vom 16. May 1818.)

(Edictalcitation.) Da von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien über den in einem in Pommern gelegenen, jedoch noch auf 19 Jahre antichretisch verpfändeten Gute Poblotz, 2035 Rthlr. in Activis und Mobilien bestehenden, aber mit 51189 Rthlr. an Schulden belasteten Nachlaß des verstorbenen Geheimen Ober-Finanz-Raths und Cammer-Präsidenten Hartwig Ludwig Anton Grafen v. Hoym, auf den Antrag der Vormundschaft seiner hinterlassenen minorennen Kinder, heut Mittag der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Baron v. Kottwitz auf den 24sten Juny c. c. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten (wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Hofrath Brassert, Justiz-Commissions-Rath Nowag und Justiz-Commissarius Morgenbesser in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können) zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwannigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Breslau den 13. Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Avertissement.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii wird in Gemäßheit der §. 137. bis 142. Tit. 17. P. I. des allgemeinen Land-Rechts denen etwa noch unbekannten Gläubigern des vor Glogau gebliebenen Rittmeisters im 9ten Schlesischen Uhlanen-Regiment, Ernst August Alexander v. Unruh, die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft unter denen Erben hiermit öffentlich bekannt gemacht, um ihre etwanigen Forderungen an der Verlassenschaft in Zeiten, und zwar in Ansehung der einheimischen Gläubiger längstens binnen Drei Monaten, in Ansehung der Auswärtigen aber binnen Sechs Monaten anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Fristen und erfolgter Theilung sich die etwanigen Erbschafts-Gläubiger an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können. Breslau den 7ten April 1818.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Gottfried Jung aus Lang-Waltersdorff, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 12 Wochen in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 3ten July c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Menzel anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren, und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist, Zimmergeselle Joseph Häcker, aus Glatz, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 3ten July c. a. Vor-

mittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Weber anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 27. Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden auf Antrag des Officii Fisci die Cantonisten Johann Joseph Franz und Franz Anton Gebrüder Adler aus Würben, welche sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt haben, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königlich Preußischen Lande hierdurch aufgefordert, und da zu ihrer Verantwortung hierüber ein Termin auf den 4ten July a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Menzel anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollten Beklagte in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen sie als gegen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretene verfahren und auf Confiscation ihres gegenwärtigen als auch künftig ihnen etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 10. Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist, Schuhmacher Joseph Beckaschek, aus Glatz, welcher sich vor zwei Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 7ten July c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Taufling anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 27. Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Florian Lux aus Riegersdorff, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 6ten July a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Protz anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 13ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Paul Guhr aus Frauenwalde, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 12 Wochen in die Königlich Preußischen Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 6ten July c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Menzel anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um

sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Avertissement.) Der Sohn des verstorbenen Papierfabrikanten Seyffert zu Suckau, der Papierfabrikant Christian August Seyffert, ist per sententiam de publicato den 27. März a. c. für einen Verschwender öffentlich erklärt und demselben die eigne Verwaltung seines Vermögens und alle Disposition darüber genommen werden. Es kann daher ohne Vorwissen und Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts und des ihm von demselben zu bestellenden Vormundes weder Geld von demselben geliehen noch an ihn Zahlung geleistet oder sonst mit ihm gültig contrahirt werden, vielmehr werden alle aus solchen Geschäften entstehende Klagen nicht angenommen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Gläubiger des gedachten Christian August Seyffert aufgefordert und vorgeladen in termino den 14. August 1818 Vormittags um 10 Uhr vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Mosig auf dem hiesigen Schloß entweder in Person oder durch gehörig informirte und legitimirte Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen, ihre etwanige Ansprüche an den Prodigum anzumelden, auch die darüber in Händen habenden Documente oder andere darauf Bezug habende Schriften mit zur Stelle zu bringen und den Rechten gemäß das Weitere zu gewärtigen. Alle diejenigen aber, welche in gedachtem Termin ausbleiben, haben zu erwarten, daß angenommen werden wird, als hätten sie dem rc. Seyffert erst nach der Prodigalitäts-Erklärung creditirt, wenn auch ihre Instrumente von älterem Dato seyn sollten, und werden also, wenn sie nach Ablauf des anstehenden Termins ihre Forderungen einklagen und bei der Instruktion der Sache das Gegentheil nicht ausgemittelt werden sollte, mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten. Glogau den 6. April 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Edictalcitation.) Nachdem der Curator des unbedeutenden Nachlasses des am 10. November 1815 zu Czuchow ab intestato verstorbenen Fräuleins Antonie v. Röhr auf das Aufgebot der unbekannten Erben der Verstorbenen angetragen hat, so werden diese hiermit vorgeladen, und ihnen aufgegeben, sich vor, oder spätestens in dem peremtorischen Termine den 2ten December 1818 Vormittags um 9 Uhr vor dem hierzu ernannten Deputirten, Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Schalscha, schriftlich oder persönlich auf den Zimmern des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien zu Ratibor zu gestellen, sich als solche zu legitimiren, ihre Erbansprüche geltend zu machen, und sodann die Verhandlung der Sache, ausbleibenden Falles aber zu gewärtigen, daß sie hiernächst mit diesen ihren Ansprüchen werden präcludirt, und dieser Nachlaß als ein bonum vacans dem Königlichen Fisco wird zuerkannt werden. Denjenigen Erben aber, die entweder nicht erscheinen können, oder wollen, liegt ob: sich an einen der hiesigen Justiz-Commissarien zu wenden, denselben mit hinlänglicher Information und gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehen; auf den Fall der Unbekanntschaft aber wird denselben der Justiz-Commissarius Stöckel, Justiz-Commissions-Rath Wichura und Criminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht. Ratibor den 22. Januar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Fürstlich v. Hatzfeldt Trachenberger Fürstenthums-Gerichts werden auf den Antrag ihrer Verwandten 1) der Johann Scheuner aus Schmiegrode, welcher vor ungefähr 30 Jahren auf einem Dorfe in der Gegend von Danzig Schullehrer gewesen, 2) der ehemalige Nesigoder Inlieger Johann Bauer und dessen Ehefrau Catharina geborne Wabrszeck aus Sayne gebürtig, welche sich zu Jutroschine, sodann zu Tomnitz und vor ungefähr 30 Jahren in der Gegend von Koschmine im Großherzogthum Posen aufgehalten haben, 3) der Andreas Namockel aus Lauskowe, der im Jahre 1778 als Reitknecht oder unter das Militair ausgehoben worden, und aus dem zu jener Zeit Statt gehabten Kriege nicht zurückgekehrt ist, und deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit

dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den 27. August 1818 Vormittags 10 Uhr angesetzten Termine bei dem hiesigen Fürstenthums-Gericht vor dem dazu ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath von Manschwitz, entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten melden, und sodann weitere Anweisung, im Fall ihres Außenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich gemeldeten nächsten Erben ausgezahlt werden wird. Trachenberg den 22. October 1817.

Fürstlich von Hatzfeldt Trachenberger Fürstenthums-Gericht.

(Edictalcitation.) Auf den Antrag der Elisabeth verehelichten Groscher Biewald, gebornen Geller, wird deren Ehemann, der zu Vogelgesang bei Bernstadt ansäßige Groscher Friedrich Biewald, welcher zuletzt als Wehrmann im 11ten Schlesischen Landwehr-Regiment gestanden hat, und am 1sten Februar 1814 ins Lazareth bei Gröningen gebracht worden ist, seit der Zeit aber keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, öffentlich vorgeladen, binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 18ten Juny c. Vormittags um 7 Uhr vor unserm Deputirten Herrn Cammerrath Thalheim hieselbst anstehenden Termine zu erscheinen, oder wenigstens bis dahin von seinem Leben und Aufenthalte bestimmte Nachricht zu ertheilen, und sodann das Weitere, bei seinem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und seiner Ehegattin die anderweitige Verehelichung nachgelassen werden wird. Oels den 27. Februar 1818. Herzogl. Braunschweig-Oelssches Fürstenthums-Gericht.

v. Ferentheil. Cleinow.

(Edictalcitation.) Der seit dem Jahre 1813 vermißte, bei dem Schlesischen Uhlanen-Regimente gestandene Uhlan Friedrich Burkart wird auf Antrag seiner Ehefrau Theresia Burkart geb. Fasemann von Seiten des unterzeichneten Königl. Stadt-Gerichts hierdurch edictaliter citirt, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 19ten Juny c. peremtorisch anberaumten Termine hieselbst zu erscheinen, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und seiner Ehefrau die anderweite Verheirathung gestattet werden wird. Wartenberg den 11. März 1818. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Bekanntmachung.) Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß das Hypothekenbuch der zur rittermäßigen Scholtisey Friedewalde gehörigen Besitzungen, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur befindlichen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein jeder, welcher hiebei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und seine etwannigen Ansprüche näher anzugeben, mit dem Befügen, daß diejenigen, die sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß denjenigen endlich, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit zusteht, ihre Rechte zwar vorbehalten bleiben, ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, wenn es gehörig dargethan ist, eintragen zu lassen. Neisse den 28. December 1817. Das Gerichts-Amt Friedewalde.

(Aufgebot.) Von dem unterzeichneten Königl. Gericht werden alle diejenigen, welche an dem verloren gegangenen Hypotheken-Instrumente vom 21. März und 2. May 1774 über ein für den verstorbenen Bauer Christoph Hoffmann zu Groß-Ujeschütz auf dem ehemaligen George, jetzt Johann Meßnerschen Bauergute zu Schickwitz haftendes, von den Erben des Gläubigers bereits quittirtes Kapital von 200 Thlr. schles. à 5 pr. Ct. Zinsen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich in dem in hiesiger Kanzley auf den 14ten July c. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Präjudicial-Termine gehörig zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, gedachtes Instrument für mortificirt, und die Post im Hypotheken-Buche gelöscht werden wird. Trebnitz den 18. März 1818.

Königl. Gericht der ehemaligen Trebnitzer Stifts-Güter.

(Vorladung der Fräule Josephine Gräfin v. Henkelschen Verlassenschaftsgläubiger.) Vor dem königlich herzoglichen Landrechte zu Teschen in k. k. Schlesien haben alle jene, welche an die Verlassenschaft der am 24. August vorigen Jahrs ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Troppau verstorbenen Fräule Josephine Gräfin Henkel v. Donnersmark entweder als Erben, als Gläubiger, oder aus was immer für einem gültigen Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, zur Anmeldung desselben am 25. Juny l. J. früh 10 Uhr ob dem hierortigen Landhause persönlich oder durch einen ordentlich ausgewiesenen Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen; widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung derselben Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen würde. Teschen den 13. April 1818.

(Aufforderung an Johann le Clair.) Endes genannter Executor des am 20. July 1816 gerichtlich publicirten und beim hiesigen Notario publico Alexander Engelke aufbewahrten Testaments der Maria Felicité verwittweten Torry, gebornen le Clair, benachrichtigt hiermit deren Bruder Johann le Clair, welcher zu Jauer in Schlesien wohnhaft seyn soll, daß demselben ein Legat von Dreißig Ducaten aus dem gedachten Testamente zukomme, und fordert ihn auf: daß sich selbiger zur Abnahme dieses Legats melde beim Herrn Johann v. Borakowski, Rath des General-Procuratorii vom Königreich Polen, als an den testamentarisch instituirten Universal-Legatus, welcher hierselbst wohnhaft ist. Warschau den 14ten April 1818.

J. V. Bandtkie, D. V. J. Professor der Königl. Warschauer Universität, Notarius publ. des Königreichs Polen.

(Avertissement.) Oels den 24. April 1818. Bei dem hiesigen Landschafts-System sind für den instehenden Johannis-Termin der 22ste Juny zur Vollziehung der Deposital-Geschäfte, der 24ste zur Einzahlung, und die drei folgenden Tage zur Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen bestimmt; wobei die Pfandbriefs-Inhaber an Beibringung vollständiger und richtiger Designationen erinnert werden. Oels-Militsch'sche Landschafts-Direction.

(Bekanntmachung.) Den respectiven Inhabern der Neisser Stadt-Obligationen wird hierdurch bekannt gemacht, daß von nun an die Zinsen-Zahlung für diese Schuldscheine nicht mehr, wie bisher, zu jeder Zeit, sondern bloß jährlich in zwei Terminen, und zwar vom 1sten bis letzten Juny, und vom 1sten bis letzten December, auf hiesiger Kämmerei werden ausgezahlt werden. Neisse den 4. May 1818. Der Magistrat.

(Avertissement.) Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß die in der Fischer-Gasse der Neisser Vorstadt an der Oder sub No. 12. gelegene Kalkbrennerey a dato binnen 4 Wochen, und zwar in termino peremtorio den 22. May c. Vormittags um 10 Uhr, und zwar auf den Antrag der Beyerschen Erben, bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hiedurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Assessor Reichert, in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähnte Kalkbrennerey dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Uebrigens können die Kaufs-Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichts jederzeit eingesehen werden. Brieg den 12. März 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem ehemaligen Burgermeister Gottlieb Wehner gehörige, sub Nro. 7. unter der Schloß-Gerichtsbarkeit zu Ujest belegene Vorwerk, bestehend: in einem Wohnhause, Stallungen und Scheuern, Branntweinbrennerei nebst Zubehör, Wirthschafts-Geräthschaften, Vieh-Inventarium, als: Pferden, Rindvieh und Schaafen, 267 Morgen 39 Ruthen Ackerland, 30 Morgen 90 Ruthen Wiesenland, einem Stück Krautland, auf der sogenannten Sandrzina belegen, und 3 an den Wirthschaftsgebäuden liegenden Gärten; ferner: das in der Stadt Ujest am Ringe belegene Haus, welche sämmtliche Besitzungen auf 14,601 Rthlr. 4 gr. 6 pf. Cour. gerichtlich gewürdi-

gel worden sind, auf den Antrag des Eigenthümers im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich veräußert werden soll, und termini licitationis auf den 14. May, 11ten Juny, peremtorisch aber auf den 9. July in der Gerichts=Amts=Canzelei zu Ujest ansteht. Besitz= und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach zu diesen Terminen hiermit unter dem Beifügen eingeladen, daß die aufgenommene Taxe sowohl in der Privat=Kanzelei des unterzeichneten Justitiarii als auch bei dem Besitzer Herrn Wehner in Ujest nachgesehen werden kann. Keappitz den 31. März 1818.

Das Frhrl. v. Wellczeksche Justiz Amt der Herrschaft Ujest. Porsch, Justit.

(Avertissement wegen fortgesetzter Dismembration der Alt=Schönauer Güter.) Es sind auf den Antrag des Herrn Land= und Justiz=Rathes Freiherrn v. Vogten und Westerbach, zum Behuf der fortzusetzenden Dismembration der zu den Alt=Schönauer Gütern Schönauschen Kreises gehörigen Vorwerke Vorder=Mochau und Rothen Hofes, so wie des Alt=Schönauer Brau= und Branntwein=Urbars und den noch übrig gebliebenen Parcellen, auf dem Schloßhofe daselbst anderweitige Termine auf den 29sten und 30sten d. Monats May angesetzt worden, in welchen gedachte zwei Vorwerke als Frey=Güter verkauft werden sollen. Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich an gedachten Tagen zur Abgebung ihrer Gebote auf dem Schlosse zu Alt=Schönau einzufinden. Die Bedingungen der Veräußerung sind, wie bereits früher angekündigt worden ist, bei dem unterzeichneten Gerichts=Amte sowohl, als auf dem Schloßhofe zu Alt=Schönau bei dem Ober=Amtmann Hrn. Hitzler und Rendanten Hrn. Grauer zu ersehen. Die Vorwerke selbst liegen in einer angenehmen Gegend, ganz nahe an der Kreis=Stadt Schönau. Bei dem Vorwerke Vorder=Mochau enthält das pflugbare Ackerland eine Fläche von ohngefähr 352 Scheffeln Aussaat; Wiesewachs, Hutung und Gräserey 44 Morgen, Lähden 14 Morgen 149 Quadrat=Ruthen. Sämmtliche Gebäude sind neu, massiv und schön erbaut. — Der Flächen=Inhalt bei dem Rothen Hofe besteht ohngefähr aus 310 Scheffeln pflugbarem Ackerlande, Wiesen 15 Morgen 133 Q. R., Lähden 5 Morgen 24 Q. Ruthen. — Bei beiden Vorwerken wird, wenn sie im Ganzen verkauft werden sollten, nach Erforderniß ein verhältnißmäßiges lebendiges und todtes Inventarium gewährt. Zum Brau=Urbar gehören 7 Schankstätte, die verpflichtet sind, ihren Bedarf daraus zu nehmen; ehehin war es jährlich für 400 Rthlr. verpachtet. Die Gebäude sind geräumig und massiv gebaut. Es kann der Erwerber so viel Aecker, als er wünscht, dazu kaufen; und da es so nahe an der Kreis=Stadt liegt, so wird der Absatz immer bedeutender. Schönau den 8. May 1818.

Das Freiherrl. v. Vogtensche Gerichts=Amt zu Alt=Schönau.

(Bekanntmachung.) In Landeshut stehen jedem zahlungs= und erwerbsfähig=Kauflustigen nachstehend bezeichnete Grundstücke aus freier Hand zu Gebote, und werden die Kaufs=Anträge binnen vier Wochen bei Unterzeichnetem gewärtigt. 1) Der Gasthof sub No. 41. — genannt zum goldenen Löwen —, wozu ohngefähr 12 Scheffel Aussaat und 14 Scheffel Wiesewachs, und unter mehreren Gerechtigkeiten auch die des Brauens, imgleichen eine von der Stadt gelegene massive Scheuer gehören. 2) Das am Markte sub No. 32. befindliche massive Gebäude, nebst einer Bäckerbank= und Brau=Gerechtigkeit, drei guten Kellern und Stallung, imgleichen einigen Scheffeln Acker, besonders für einen Kaufmann, Bäcker, Destillateur, oder Personen ähnlichen Gewerbes geeignet, nebst einem dazu gehörigen Hintergebäude sub No. 148, gleichfalls brauberechtigt und mit Acker dotirt. — Die näheren Kaufs=Bedingungen und Ertrags=Anschläge sind bei Unterzeichnetem, der auch zum Kaufs= und resp. Verkaufs=Geschäft bevollmächtigt ist, nachzusehen; auch steht jedem Kauflustigen frei, diese Realitäten in Augenschein zu nehmen, und sich zu diesem Behufe gefälligst an den Gastwirth Herrn Reuschel in Landeshut zu wenden. Schmiedeberg den 6. May 1818. Cogho, Justiz=Commissarius.

(Hausverkauf.) Ein Familien=Häuschen im guten Baustande, auf einer lebhaften Straße, wird aus freier Hand verkauft. Das Nähere im Weinhause auf dem Dohm.

(Verpachtung.) Das Bier= und Branntwein=Urbar nebst dem Ausschank zu Radau Rosenbergschen Kreises, wo sich die Landstraßen von Oppeln nach Rosenberg, und von Strehlitz nach Kreuzburg und Guttentag kreuzen, — dessen Gebaulichkeiten im Laufe dieses Som=

wers vollends massiv aufgeführt werden, soll auf Drei nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1 October d. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu ein Termin auf den 28sten May d. J. Vormittags um 9 Uhr im Schloßhofe zu Radau angesetzt wird, und Pachtlustige eingeladen werden. Zur Nachricht dient, daß die sämmtlichen Utensilien und Geräthschaften herrschaftlich sind. Ujest den 10. April 1818.

Das Gräflich v. Ballestremsche Radauer Gerichts-Amt.

(Guts-Verpachtung.) Das Ratiborer Kämmerey-Gut Studzienna, nahe an der Stadt belegen, soll, vom Juny 1818 an, in termino den 26. May a. c. anderweitig öffentlich verpachtet werden. Ratibor den 23. April 1818. Magistratus.

(Guts-Verpachtung.) Da es meine Amts-Verhältnisse nicht erlauben, mich mit der Administration meines 2 Meilen von Breslau belegenen Guts Sponsberg selbst zu befassen; so bin ich willens, es von Johannis c. a. an auf 9 Jahre zu verpachten. Pachtlustige können sich den 15ten Juny c. Nachmittags um 2 Uhr in meiner Wohnung auf der Catharinen-Gasse No. 1366 eine Stiege hoch einfinden und ihr Gebot abgeben; daselbst, so wie auch auf dem Gute, können sie auch früher die Pachtbedingungen einsehen. Wenn ich mit soliden Pächtern früher einig werde, so fällt natürlich der Bietungs-Termin aus. Breslau den 6. May 1818.

Nowag, Königl. Justiz-Commissions-Rath.

(Bekanntmachung.) Höherem eingegangenen Befehl zufolge, soll in dem unterzeichneten Artillerie-Depot eine bedeutende Menge unbrauchbarer, für den allerhöchsten Königlichen Militair-Dienst nicht mehr taugbarer Waffen, bestehend in verschiedenen Gewehren, Karabinern, Jägerbüchsen, Pistolen, Säbeln, Degen, Bajonetts, Ladestöcken, Läufen, Schlössern, Schloßblechen, Riembügeln, Studeln, Stangen, Nüssen, Stangenfedern rc., und endlich zwei alte Munitionswagen, nebst einer Quantität alter Säbel- und Bajonettscheiden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden, nicht im Ganzen, sondern in einzelnen Portionen, verkauft werden. Der Verkaufs-Termin ist zum 26sten May d. J. festgesetzt; und werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, an dem bestimmten Tage des Morgens um 8 Uhr sich an der Kasematte in der Bastion No. 9 einzufinden, ihre Gebote daselbst abzugeben, und zu gewärtigen, daß derjenige, welcher der Meistbietende ist, den Zuschlag ohne Weiteres erhält. Zu bemerken ist jedoch noch, daß es jedem Käufer vergönnt ist, diese vorgedachten Gegenstände zuvor in Augenschein zu nehmen, und würde derselbe sich bloß nur bei dem Zeug-Hauptmann Wulff, Zollstraße No. 23, zu melden haben. Neisse den 1. May 1818.

Das Königliche Artillerie-Depot.

Wilhelmi, Major. Wulff. Wenzel, Zeug-Lieutenant.

(Schaafvieh-Verkauf.) 200 Stück ein-, zwei- und dreijährige Zucht-Schaafe, von vorzüglicher Größe und Derbheit des Vließes, wo stets 15 bis 16 Stein Wolle pro Hundert geschoren, sind zu äußerst billigen Preisen zu verkaufen bei unterzeichnetem Dominium. Brauchitschdorff, bei Lüben, den 28. April 1818. Dominik, Amtmann.

(Schaafvieh-Verkauf.) Das Dominium Neuen Breslauschen Kreises, angrenzend mit Schlanz und Krolkwitz, hat 100 Stück Schaafvieh von verschiedenem Alter, zur Zucht, gleich nach der Wolleschur zu verkaufen. Die zu verkaufenden Schaafe sind zweischürig; im J. 1817 galt ihre Wolle 16 Rthlr. Sie sind jetzt noch in der Wolle zu besehen.

Das Wirthschafts-Amt daselbst.

(Schaafvieh-Verkauf.) Bei dem Amte Vielguth, 1½ Meile von Oels, sind gegen 500 Stück guter Mutter-Schaafe zum Verkauf.

(Auction.) Den 19. May a. c. Vormittags um 9 Uhr sollen in dem Kaufmann Willertschen, ohnfern der grünen Röhre auf dem Ringe sub Nro. 212. gelegenen, Hause einige brillantne Ringe, goldene Uhren und Dosen, eine Toiletten-Uhr, silberne Leuchter mit Girandols, ein eiserner großer Waage-Balken nebst Schaalen, eine eiserne Geld-Casse, eine halb-gedeckte Chaise, ein Wurstwagen, ein Schlitten, Pferdegeschirre, Schellengeläute, ingleichen Leinen-

zeug, Betten, Kleider, Mobilien, worunter verschiedene Sopha's, Stühle, Schränke rc., gegen gleich baare Zahlung in Courant verauctionirt werden. Breslau den 2. May 1818.

(Bauholz-Verkauf.) Eine Parthie von circa 500 Stämmen, Balken, Riegel und Sparren, ist billig abzulassen. Das Nähere Junkerngasse No. 603.

(Anzeige.) Neuer Russischer Leinsaamen in billigsten Preisen, so wie auch gut geruheter jähriger, ist in Consignation bei Lübbert et Sohn, Junkerngasse No. 604. nahe am Salzringe. Erforderlichen Falls wird guter Flachs dagegen statt baar Geld angenommen.

☞ (Kunst-Anzeige.) Ich bin gesonnen, die Ansichten der Städte Vendôme in Frankreich und Pleß in Oberschlesien, im Umriß gestochen, und sodann sorgfältig ausgemalt, auf Pränumeration heraus zu geben. Vendôme ist jedem Militair, der in dem letzten Feldzuge bei dem 4ten Armee-Corps stand und in dieser Gegend cantonnirte, so wie Pleß so manchem Fremden interessant, der daselbst einen angenehmen Aufenthalt fand. Die Größe des Blattes innerhalb des Randes ist 14⅛ Zoll breit und 9⅛ Zoll rheinl. hoch, und der Preis des Blattes 1 Friedrichs'dor in Golde oder 5 Rthlr. 12 Gr. Courant. Pränumeranten belieben sich in postfreien Briefen an mich zu wenden, und Proben werden in Breslau bei dem Agenten Herrn C. L. Meyer, auf der Albrechts-Straße in No. 1690. neben dem goldenen ABC, und in Pleß bei mir, von Johannis c. an, zu sehen seyn. Pleß den 3. May 1818.

Carl Albert Eugen Schäfer, Maler und Architekt.

(Lotterienachricht.) Die Renovation der 5ten Klasse 37ster Klassen-Lotterie, welche sogleich ihren Anfang nimmt, und deren Ziehung auf den 1. Juny und folgende Tage festgesetzt ist, muß bei unfehlbarem Verlust des Anrechts an den Gewinn bis zum 23. May geschehen. Sie beträgt für das ganze Loos 7 Rthlr. 12 Gr. Gold und 4 Gr. oder 8 Rthlr. 16 Gr. Cour., das halbe 3 Rthlr. 18 Gr. Gold und 2 Gr. oder 4 Rthlr. 8 Gr. Cour., das Viertel 1 Rthlr. 21 Gr. Gold und 1 Gr. oder 2 Rthlr. 4 Gr. Courant. Kaufloose sind bis zum Ziehungstage zu haben; und werden von auswärtigen Interessenten Briefe und Gelder franco erwartet. Breslau den 12. May 1818.

Carl Jacob Menzel, vormals Johann David Wenzel.

(Lotterienachricht.) Im Königl. Lotterie-Einnahme-Comptoir Reusche-Straße im grünen Polacken offerirt Kauf-Loose zur 5ten Classe 37ster Lotterie

H. Holschau der ältere.

(Lotterienachricht.) Zur 5ten Classe 37ster Lotterie empfiehlt sich mit Kauf-Loosen,

im Königl. Lotterie-Einnahme-Comptoir, Jos. Holschau jun.

(Lotterienachricht.) Loose zur Classen-Lotterie sind mit prompter Bedienung bei mir zu haben.

Schreiber, im weißen Löwen.

(Aufforderung.) Der Sohn und die beiden Töchter der verstorbenen hiesigen bürgerlichen Schnittwaaren-Händlerin Nache Falken, Wittwe Valentin, fordern hiermit jeden auf, der an die Verstorbene eine erweisliche Forderung hat, sich, vom 12ten d. M. an, bei uns zu melden, wo er binnen kurzer Zeit seine Zahlung erhalten wird; diejenigen aber, welche Gelder oder Waaren von Ihr in Händen haben, sich mit uns wegen der Rückzahlung zu verständigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, durch gerichtliche Hülfe dazu gezwungen zu werden. Breslau den 8. May 1818.

Abraham Valentin, nebst beiden Schwestern, Goldene-Rade-Gasse No. 487.

(Bekanntmachung.) Auf dem Neumarkt im blauen Hause ist eine Barbier-Stube zu vermiethen und auf künftige Johannis c. zu beziehen. Breslau den 9. May 1818.

(Zu vermiethen und bald zu beziehen) sind auf dem Markte in No. 2026. zwei Wohnungen, nämlich die dritte Etage aus 5 Piecen, und die vierte aus einer Stube und zwei Kammern bestehend.

(Wohnung zu vermiethen.) Im goldenen Kreuz Nro. 19⅔. auf der Kupferschmiedegasse ist die zweite Etage, ganz oder getheilt, mit Pferdestall, termino Johannis zu vermiethen.

(Zu vermiethen) sind zwei Stuben mit Zubehör am Schweidnitzer Anger auf den Siebenhuben Nro. 10.